



HONORARLEITLINIE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

STANDARDLEISTUNGSBILDER
LANDSCHAFTSPLANUNG

PRÄAMBEL / S.1

A. ALLGEMEINES / S.5

- A.1 LEISTUNGEN / S.7
- A.2 HONORARE / S.8
- A.3 SCHUTZRECHTE / S.9
- A.4 UNTERLAGEN ALS BEARBEITUNGSGRUNDLAGE / S.9
- A.5 VERRECHNUNG NACH ZEITAUFWAND / S.10
- A.6 ÄNDERUNGEN / S.10
- A.7 NEBENKOSTEN / S.10
- A.8 VERSICHERUNGEN / S.12
- A.9 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / S.13
- A.10 ANWENDUNGSBEREICH / S.13
- A.11 UMSATZSTEUER / S.13
- A.12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN / S.13

B. HONORARLEITLINIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR / S.15

- B.1 LEISTUNGEN (GESAMTLEISTUNG, TEILLEISTUNGEN) / S.17
- B.2 BERECHNUNG DES HONORARS / S.17
- B.3 ERMITTLUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN / S.18
- B.4 GESTALTUNGSKLASSEN / S.19
- B.5 ZUORDNUNG ZU MEHREREN GESTALTUNGSKLASSEN / S.21
- B.6 STANDARDHERSTELLUNGSKOSTEN / S.21
- B.7 TAFEL ZUR BERECHNUNG DES STUNDENAUFWANDES / S.21
- B.8 UMGESTALTUNGEN, LEISTUNGEN VON LANGER DAUER / S.23
- B.9 ÖRTLICH ODER ZEITLICH GETRENNTE WERKE / S.24
- B.10 LEISTUNGSPHASEN, TEILHONORARE / S.25
- B.11 EIGENSTÄNDIGE SONDERLEISTUNGEN / S.35
- B.12 BERECHNUNG EINES PAUSCHALHONORARS / S.41

C. STANDARDLEISTUNGSBILDER LANDSCHAFTSPLANUNG / S.43

- C.1 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTS-, ORDNUNGS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG / S.45
- C.2 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ / S.50
- C.3 LEISTUNGSBILD QUERSCHNITTSORIENTIERTE UMWELTPLANUNG / S.56
- C.4 SACHVERSTÄNDIGENLEISTUNGEN UND SCHÄTZUNGEN / S.61

Herausgegeben von der



**Österreichische Gesellschaft für
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur**

Obere Donaustraße 59
1020 Wien
+43 1 2166091 13

sekretariat@oegla.at
www.oegla.at

Aktuelle Fassung: HRLA 2016
Wien 09/2016

HONORARLEITLINIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

STANDARDLEISTUNGSBILDER LANDSCHAFTSPLANUNG

PRÄAMBEL

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

LANDSCHAFTSPLANUNG

Der Begriff LANDSCHAFT schließt den physischen Landschaftsraum ebenso wie die Landschaft als Ökosystem, als Lebensraum, als Kultur- und Gesellschaftsraum ein. Landschaft kann, muss aber nicht unweigerlich „grün“ sein. Es gibt Natur- und Stadtlandschaften, Mikro- und Makrolandschaften, Landschaften im ruralen ebenso wie im urbanen, im besiedelten wie im unbesiedelten Raum.

In diesem umfassenden Verständnis sowie aus dem zunehmenden Wandel der Landschaft und den damit zusammenhängenden Interessensverschiebungen liegt der Bedarf für eine Disziplin, die sich mit Maßnahmen und Strategien zum Schutz, zur Sicherung, zur Nutzbarmachung, zur Gestaltung, zur Wiederherstellung und zur Pflege der besiedelten und unbesiedelten, urbanen und ruralen Landschaft beschäftigt. Die Landschaftsarchitektur deckt diese Anforderungen ab. Der ökologische Auftrag der Disziplin prägt das Professionsverständnis ebenso, wie die kulturelle und gesellschaftliche Verantwortung gegenüber aktuellen und zukünftigen Generationen.

Die Landschaftsarchitektur ist eine technisch-naturwissenschaftlich, ästhetisch-kreativ arbeitende Disziplin, die eine Abstimmung von sozio-kulturellen, ökologischen und ökonomischen Zielen verfolgt. Das Berufsbild der Landschaftsarchitektin, des Landschaftsarchitekten ist vielfältig und reicht von planenden und gestaltenden, über prozessbegleitende und -steuernde Tätigkeiten bis hin zur konzeptionellen und theoretischen Auseinandersetzung mit Landschaft und den vielfältigen Anforderungen und Nutzungsansprüchen, die an sie gestellt werden. Landschaftsarchitektonische Freirauminterventionen können je nach Erfordernis lang- oder kurzfristig, klein- oder großmaßstäblich, landschaftlich oder urban sein.

Fragestellungen zur Landschaft sind, aufgrund der vielschichtigen Zusammenhänge und der langfristig schwer abschätzbaren Wirkweisen von gesetzten Maßnahmen, höchst komplex. Zur bestmöglichen Beantwortung erfolgt die Bearbeitung daher in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit assoziierten Disziplinen und mit Planungsbetroffenen. Als Grundprinzip der Landschaftsarchitektur ist die Arbeitsweise daher inter- und transdisziplinär, kooperativ und kollaborativ, partizipativ und vermittelnd. Diese methodische Herangehensweise macht die Landschaftsarchitektur zur Vorreiterdisziplin der modernen Baukulturbewegung, die eben solche inklusiven Arbeitsmethoden im Sinne der Zukunftsfähigkeit von planerischen Interventionen voraussetzt.

Die akademische Ausbildung zur Landschaftsarchitektin, zum Landschaftsarchitekten erfolgt in Österreich im Rahmen des Studiums „Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur“ an der Universität für Bodenkultur, Wien. Freiberufliche Leistungen werden als IngenieurkonsulentIn für Landschaftsplanung und Landschaftspflege oder als Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, hierzu sind auch AbsolventInnen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn befugt, erbracht. Der internationalen Gebräuchlichkeit entsprechend, dient die allgemeine Berufsbezeichnung Landschaftsarchitektur (Landschaftsarchitektin, Landschaftsarchitekt) als Überbegriff für alle disziplinären Tätigkeitsbereiche und VertreterInnen.

Aus den verschiedenartigen Anforderungen und Arbeitsmethoden der Profession, haben sich zwei übergeordnete Fachbereiche entwickelt: Die Landschaftsarchitektur und die Landschaftsplanung. Im vorliegenden Schriftstück wird auf die Zuständigkeiten dieser beiden Aufgabenfelder sowie auf die jeweils unterschiedliche Honorarermittlung eingegangen. Allgemeine Bestimmungen werden in Kapitel A. *Allgemeines* abgehandelt. Die Angaben in Kapitel B. *Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur* ermöglichen im Bereich der objektplanenden Landschaftsarchitektur eine Abschätzung des erforderlichen Stundenaufwandes an Hand der Nettoherstellungskosten. Für alle anderen Leistungen der Landschaftsarchitektur und der Landschaftsplanung (Kapitel C) werden *Leistungsbilder* angeführt. Die Ermittlung des Honorars erfolgt durch Abschätzung des Stundenaufwands und der Multiplikation mit dem entsprechenden Bürostundensatz.

Die 2016 überarbeitete Präambel basiert auf dem Text:

Knoll, Proksch & Troll (1990): Landschaftsplanung – Zum Berufsbild, In: Landschaftsplanung in Österreich, Heft 1, S.5-6.

Zu den Tätigkeitsfeldern der **Landschaftsarchitektur** gehören die Planung von Parkanlagen, Plätzen, Gärten, Außenanlagen zu privaten und öffentlichen Gebäuden, Dachgärten, Fassadenbegrünungen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Erholungsräumen, FußgängerInnenbereichen sowie Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an ehemaligen Industrie- oder Abbauflächen und Halden, Maßnahmen am Sektor des naturnahen Wasserbaus, die Pflege und Entwicklung von historischen Garten- und Parkanlagen aber auch die Begleitplanung zu Verkehrs-, Industrie- und Versorgungsanlagen. Die Planungsleistung kann die Analyse und Beschreibung landschaftlicher Gegebenheiten und Nutzungsansprüche, die Problemformulierung sowie die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen umfassen. Des Weiteren können die Fortführung der Planung bis zum ausführungsfähigen Entwurf oder Konzept, die Ausschreibungs- und Vergabeabwicklung, die Bauaufsicht im Zuge der Realisierung sowie das technische Projektmanagement einen Teil des landschaftsarchitektonischen Leistungsangebotes darstellen.

Landschaftsarchitektinnen und -architekten sind neben den objektbezogenen Planungs- und Gestaltungsaufgaben auch für prozessgestaltende, -begleitende und koordinierende Aufgaben im Rahmen interdisziplinärer Projektbearbeitungen und partizipativer Prozesse sowie für gutachtliche Tätigkeiten und beratende Funktionen qualifiziert. Ebenso gehören die Erstellung landschaftsarchitektonischer Leitbilder und Begleitstudien, die Entwicklung übergeordneter Freiraumkonzepte auf Masterplan- und Quartiersebene sowie landschaftsplanerische Beiträge zu Städtebau und Architektur zu den Aufgabenbereichen der Landschaftsarchitektur. Im urbanen Raum erbringt die Disziplin wichtige Leistungen zur Sicherung und Entwicklung vielfältiger Stadträume. Sie trägt zu einem sozialen und ökologischen Gleichgewicht und zur Zukunftsfähigkeit von Städten bei. Durch die wertvollen ästhetisch-kreativen Beiträge und die inklusive Planungsweise, ist die Landschaftsarchitektur heute zu einem wichtigen Bestandteil der zeitgemäßen Baukultur in Österreich geworden.¹

Die **Landschaftsplanung** ist auf Ebene der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung für die Erstellung von Landschaftsentwicklungskonzepten und -rahmenplänen sowie für spezifische Fachbeiträge zu räumlichen Entwicklungsprogrammen verantwortlich. Im Rahmen der örtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung werden neben der Erstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen verschiedenste Fachbeiträge zur Stadt- und Gemeindeplanung, zu agrarstrukturellen Planungen, zur Verkehrsplanung und zu wasserwirtschaftlichen Planungen geliefert sowie querschnittsorientierte Planungsaufgaben etwa bei der städtischen Freiraumplanung oder Dorferneuerung erbracht. Das kann die Konzepterstellung für Schutzgebietsausweisungen, für Managementpläne, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder BesucherInnenleitsysteme umfassen. Auf Gemeindeebene führen diese Aufgaben auch zur Erstellung von Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen, Freiraumkonzepten oder Beiträgen zur Stadt- und Stadtstrukturplanung. Auch umfassende gutachtliche Tätigkeiten, Sachverständigenleistungen und Schätzungen zählen zu den Aufgaben der Landschaftsplanung.

In der Fachplanung Naturschutz und Landschaftspflege werden Leistungen zum Schutz und zur Entwicklung von Landschaftsräumen, bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Lebensräume, sowie des Landschaftsbildes und der Landschaftsgebundenen Erholung erbracht. Diese Aufgaben werden sowohl eigenständig als auch in Kooperation mit anderen Fachrichtungen, insbesondere aus den Bereichen Biologie und Ökologie, erbracht.

Die Fachplanung Tourismus und Erholung stellt die Entwicklungs- und Objektplanung im landschaftsgebundenen Tourismus in den Vordergrund. Maßnahmen verfolgen das Ziel einer erfolgreichen Projektentwicklung auf Basis einer nachhaltigen Sicherung der Vielfalt und Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes. Auch Beiträge zur Umweltvorsorgeplanung etwa im Rahmen von Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, bei Strategischen Umweltprüfungen oder ökologischen Risikoanalysen sind Aufgaben der Fachdisziplin. Weiters erbringt die Landschaftsplanung Leistungen im Bereich der querschnittsorientierten Umweltplanung, wobei insbesondere fachliche Beiträge und Koordinationsleistungen im Rahmen interdisziplinärer Projekte im Vordergrund stehen.

¹ Vgl. ÖNORM L 1100 / 2016-11-01

A. ALLGEMEINES

A.1	LEISTUNGEN	7
A.2	HONORARE	8
A.3	SCHUTZRECHTE	9
A.4	UNTERLAGEN ALS BEARBEITUNGSGRUNDLAGE	9
A.5	VERRECHNUNG NACH ZEITAUFWAND	10
A.6	ÄNDERUNGEN	10
A.7	NEBENKOSTEN	10
A.8	VERSICHERUNGEN	12
A.9	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	13
A.10	ANWENDUNGSBEREICH	13
A.11	UMSATZSTEUER	13
A.12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

A.1 LEISTUNGEN

A.1.1

Die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt erbringt die beauftragten Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften
- b) Erbringung der Leistung nach zeitgemäßem Erkenntnisstand in Technik, Planung, den Naturwissenschaften und der Ökologie sowie der Soziologie, den Geistes- und Kulturwissenschaften
- c) Wahrung der Interessen der Auftraggeberin / des Auftraggebers, insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von eigenen Interessen oder Interessen Dritter
- d) Haftung der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten für die in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- e) Die in a) - d) genannten Voraussetzungen sind grundsätzlich gleichrangig zu werten und entsprechend zu erfüllen. Im Zweifelsfall ist nach der einschlägigen Rechtsvorschrift vorrangig zu entscheiden
- f) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall nachvollziehbar zu dokumentieren
- g) Die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt erbringt freiberufliche Leistungen entweder als IngenieurkonsulentIn für Landschaftsplanung und Landschaftspflege oder im Rahmen eines einschlägigen Ingenieurbüros. Die Befugnis wird auf Basis eines reglementierten Berufsbefähigungsnachweises vergeben (akademische Ausbildung, mehrjähriger Praxisnachweis)
- h) Das Recht auf freie Honorarvereinbarung bleibt durch die Honorarleitlinie und durch die Standardleistungsbilder unberührt. Die ÖGLA übernimmt keinerlei Haftung für die Vollständigkeit der Leistungsbilder in Hinblick auf eine konkrete Aufgabenstellung. Die vorliegenden Honorarleitlinien und Standardleistungsbilder haben empfehlenden Charakter. Eine Bindungswirkung entsteht gegebenenfalls nur aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen AuftragnehmerIn und AuftraggeberIn

A.1.2

Originalzeichnungen, -pläne und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich bei der Landschaftsarchitektin / dem Landschaftsarchitekten. Diese sind in einem mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber zu vereinbarenden Zeitraum, der in der Regel 5 Jahre nicht unter- und 10 Jahre nicht überschreiten sollte, aufzubewahren. Die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt ist verpflichtet, innerhalb des vereinbarten Zeitraumes auf Verlangen Originalzeichnungen, -pläne und -schriftstücke gegen Vergütung der Spesen auszufolgen.

A.1.3

Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, so gilt der ordentliche Geschäftssitz der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten als Erfüllungsort aller Leistungen und als Gerichtsstand für beide Teile.

Die gegenständliche Honorarleitlinie wird Bestandteil eines schriftlich oder mündlich geschlossenen Vertrages zwischen der Landschaftsarchitektin / dem Landschaftsarchitekten und der Auftraggeberin, dem Auftraggeber oder der Auftraggeberschaft, sofern bei Auftragserteilung auf vorliegende Honorarleitlinie Bezug genommen wird.

A.2 HONORARE

A.2.1

Honorare sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen und die üblichen Vergütungen im Sinne des ABGB §§ 1151 und 1152. Die Honorare sind in der Objektplanung, wie in Kapitel B.2 beschrieben, zu berechnen. In den übrigen Leistungsbildern erfolgt die Verrechnung nach vorheriger Schätzung des Zeitaufwandes oder nach tatsächlichem Aufwand.

A.2.2

Die Honorare sind nach den, zum Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses gültigen, Honorarleitlinien und Leistungsbildern zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze bzw. die objektivierten Kosten sind nach Kapitel A.6 veränderlich.

A.2.3

Das Recht auf freie, von Kapitel B.2 abweichende Honorarsvereinbarungen bleibt unberührt. Höhere Honorare können insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, vereinbart werden. Diese können sein:

- a) Leistungen von besonderer künstlerischer, kultureller oder technischer Bedeutung
- b) Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrung und/oder Kenntnissen
- c) Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen
- d) Unterbrechungen der Leistungserbringung, welche nicht durch die Landschaftsarchitektin / den Landschaftsarchitekten verursacht wurden
- e) Leistungen für eine Mehrzahl an AuftraggeberInnen
- f) Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind
- g) Leistungen, die eine durchgreifende Änderung der ursprünglichen Aufgabenstellung beinhalten
- h) Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden müssen, die der Landschaftsarchitekt / die Landschaftsarchitektin nicht zu vertreten hat. In diesem Fall ist ein, dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen. Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel des Honorars nach Kapitel A.5

Die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Pauschalentgeltes bleibt durch die Bestimmungen der Kapitel A.2.2 und A.2.3 unberührt.

A.3 SCHUTZRECHTE

A.3.1

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Das Urheberrecht der erbrachten Leistungen verbleibt bei der vertraglich verantwortlichen Landschaftsarchitektin / dem vertraglich verantwortlichen Landschaftsarchitekten. Durch die Vergütung erwirbt die Auftraggeberin / der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistung ohne Einwilligung der auftragnehmenden Landschaftsarchitektin / des auftragnehmenden Landschaftsarchitekten zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Wiederholte Verwendung ist honorarpflichtig.

A.3.2

Die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt ist berechtigt, die Leistungen und die Produkte der Leistungen im Einvernehmen mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der Auftraggeberin / dem Auftraggeber eingeräumt werden, jedoch nur unter ausdrücklicher Nennung des Namens der Urheber. Auch im Falle von Kooperationsleistungen durch interdisziplinäre Planungsteams (etwa Architektur und Landschaftsarchitektur) sind die UrheberInnen der landschaftsarchitektonischen Leistungen explizit zu nennen. Es dürfen weder die berechtigten Interessen der Auftraggeberin / des Auftraggebers noch der AutorInnen verletzt werden.

A.4 UNTERLAGEN ALS BEARBEITUNGSGRUNDLAGE

A.4.1

Für die Bearbeitung notwendige Unterlagen sind der Landschaftsarchitektin / dem Landschaftsarchitekten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese haben in der Regel aus Plänen und Karten in geeigneten Maßstäben zu bestehen und alle in Plänen darstellbaren, planungsrelevanten Informationen (Maße, Höhen, Bestandsdaten, Geländegrundlagen, etc.) zu enthalten. Ferner gehören dazu, je nach Bedarf erforderlich, Untersuchungen, Begleitstudien, Kartierungen, photographische Situationsaufnahmen, Luftbilder, Gutachten von Sonderfachleuten usw.

A.4.2

Stehen Unterlagen nicht oder nur teilweise zur Verfügung, wird sich die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt diese auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers beschaffen, wobei keine Gewähr dafür übernommen wird, dass sämtliche fehlende Unterlagen erfasst wurden. Dies gilt vor allem für Unterlagen zu unterirdischen Einbauten, Leitungen und Ähnlichem.

A.4.3

Werden zur Ergänzung der Unterlagen Sonderfachleute (etwa GeometerInnen, KulturtechnikerInnen, etc.) beauftragt, sind diese, je nach vorheriger Vereinbarung, von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber direkt zu bezahlen oder der Auftraggeberin / dem Auftraggeber als Nebenkosten zusätzlich zu verrechnen.

A.4.4

Stellt die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt fehlende Unterlagen im eigenen Büro her oder werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen über das eigene Büro ergänzt (etwa durch Leistungen zur Vermessung oder Bodenkartierung), so sind diese Leistungen als Nebenkosten zu verrechnen.

A.5 VERRECHNUNG NACH ZEITAUFWAND

A.5.1

Die Verrechnung nach Zeitaufwand erfolgt mittels der anfallenden Arbeitsstunden und der individuellen Stundensätze des Landschaftsarchitekturbüros. Zur Berechnung der individuellen Stundensätze kann unter anderem die Kalkulationsmatrix der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Ingenieurbüros herangezogen werden (www.ingenieurbueros.at).

A.5.2

Zeitliche Anpassung der Honorare

Erstreckt sich die Bearbeitungszeit der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten über mehrere, zeitlich begrenzte Teilabschnitte, so sind die Leistungen den einzelnen Teilabschnitten zuzuordnen und anteilig, den jeweiligen Honorarsätze oder den individuellen Stundensätzen entsprechend, nach einzelnen zeitlich begrenzten Teilabschnitten zu verrechnen. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Teilabschnitte. Die zeitliche Anpassung der Honorare hat den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

A.6 ÄNDERUNGEN

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht von der Landschaftsarchitektin / dem Landschaftsarchitekten zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbe-
reiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

A.7 NEBENKOSTEN

Sofern nicht anders im Werkvertrag geregelt, etwa durch eine Pauschalierungsvereinbarung, sind nachfolgende Nebenkosten gesondert zu verrechnen.

A.7.1

Beschaffung erforderlicher Unterlagen und Grundlagen (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).

A.7.2

Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Erhebungen, Zählungen, Probelastungen, Materialprüfungen u.dgl., einschließlich aller Behelfe, Materialien, dem Personalaufwand und dem notwendigen Transport.

A.7.3

Bei Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von Spezialausrüstung, wie Spezialkameras oder Messgeräte für Vermessungsleistungen u.dgl. zu verrechnen.

A.7.4

Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksorten und dgl., die an die Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder von der Auftraggeberseite benannte Dritte zu übergeben sind.

A.7.5

Von Auftraggeberseite geforderte, über das erforderliche Maß hinausgehende Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Visualisierungen, Lichtbilder, Präsentationen, 3D-Modelle, Foto- und sonstige Dokumentationen.

A.7.6

Kosten für, im Einvernehmen mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber, zuzuziehende Sonderfachleute (etwa für Vermessungsarbeiten, statische oder geotechnische Untersuchungen).

A.7.7

Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördliche Ladungen und dgl.

A.7.8

Fahrtkosten, Wegzeiten und Diäten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Firmensitz der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten befindet.

A.7.9

Wartezeiten sind, sofern nicht von der Landschaftsarchitektin / dem Landschaftsarchitekten verschuldet, abzurechnen.

A.7.10

Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Telefonspesen, Internetkosten u. Ä.

A.7.11

Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u.dgl.

A.7.12

Kosten für Versicherungen nach A.8.2

A.7.13

Zusätze

- a) Allgemeine, am Firmensitz anfallende Unkosten – insbesondere Personalkosten der allgemeinen Administration, Kosten für Büro- und Zeichenmaterialien, für Porti, Telefon und Telefax, für Internet und Email, für interne Vervielfältigungen sowie Kosten für die verwendete Standardsoftware (etwa zur Textverarbeitung, Kosten- und Tabellenkalkulation, Planerstellung und Konstruktion, etc.) – sind durch die individuellen Stundensätze berücksichtigt und sind somit nicht gesondert als Nebenkosten zu verrechnen.
- b) Zu jenen Leistungen, die als Nebenkosten über das Büro verrechnet, jedoch nicht direkt durch das Büro der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten erbracht werden (Durchleiter), kann zur Deckung der anteiligen, allgemeinen Unkosten ein Zuschlag bis zu 15% verrechnet werden.
- c) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der individuellen Stundensätze des Büros zu verrechnen.

A.8 VERSICHERUNGEN

A.8.1

Die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt hat die Auftraggeberin / den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung einschließlich der hierfür im Einzelnen geltenden Konditionen zu informieren.

A.8.2

Verlangt die Auftraggeberin / der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dieser gesondert zu verrechnen.

A.9 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

A.9.1

Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf zu treffen.

A.9.2

Die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt hat umgehend nach Beendigung der Leistungen die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Der verrechnete Betrag ist mit Überreichung der Honorarnote fällig zu stellen, unabhängig davon, ob und wann die Leistungen erbracht werden. Sollten im Werkvertrag Zahlungseingänge später als 3 Monate nach Rechnungslegung vereinbart werden, so ist diese Leistung zumindest mit einer banküblichen Verzinsung in die Honorarnote einzurechnen.

A.9.3

Die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt ist berechtigt, während der Bearbeitung leistungskonforme Teilzahlungen inklusive Nebenkosten einzufordern.

A.10 ANWENDUNGSBEREICH

Vorliegende Honorarleitlinie dient der Bemessung des Honorars für Landschaftsarchitektinnen und -architekten. Sie ist jedoch nicht zur Bemessung der Leistungen von Sonderfachleuten heranzuziehen (etwa Statik, Verkehrstechnik, Vermessung, Haustechnik, Kulturtechnik, etc.). Diese sind individuell oder nach den einschlägigen Honorarleitlinien der jeweiligen Fachgebiete gesondert zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

A.11 UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist weder in den Honoraren, noch in den Nebenkosten (Kapitel A.7) enthalten. Der entsprechende Steuersatz ist in der Honorarnote gesondert auszuweisen und zu verrechnen.

A.12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Honorarleitlinie in der aktuellen Fassung (HRLA 2016) ist durch Beschluss des ÖGLA Vorstandes mit August 2016 in Kraft getreten.

B. HONORARLEITLINIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

B.1	LEISTUNGEN	17
B.2	BERECHNUNG DES HONORARS	17
B.3	ERMITTLUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN	18
B.4	GESTALTUNGSKLASSEN	19
B.5	ZUORDNUNG ZU MEHREREN GESTALTUNGSKLASSEN	21
B.6	STANDARDHERSTELLUNGS- KOSTEN	21
B.7	TAFEL ZUR BERECHNUNG DES STUNDENAUFWANDES	21
B.8	UMGESTALTUNGEN, LEIST- UNGEN VON LANGER DAUER	23
B.9	ÖRTLICH ODER ZEITLICH GETRENNTE WERKE	24
B.10	LEISTUNGSPHASEN, TEILHONORARE	25
B.11	EIGENSTÄNDIGE SONDERLEITUNGEN	35
B.12	BERECHNUNG EINES PAUSCHALHONORARS	41

B.1 LEISTUNGEN (GESAMTLEISTUNG, TEILLEISTUNGEN)

B.1.1

Die Gesamtleistung der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten umfasst Teilleistungen und Leistungsphasen (Kapitel B.10). Hierfür wird der Stundenaufwand nach Gestaltungs-klassen (Kapitel B.4) berechnet.

B.1.2

Wird ein Werk nach dem Entwurf der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten ausgeführt, so wird der Stundenaufwand gemäß Kapitel B.1.1 berechnet, auch wenn einzelne Leistungen nicht oder nur teilweise erforderlich waren. Es obliegt grundsätzlich der Landschaftsarchitektin / dem Landschaftsarchitekten, Umfang und Art der zur Herstellung des Werkes notwendigen Leistungen unter Wahrung der berechtigten Interessen der Bauherrnschaft zu bestimmen.

B.1.3

Sind ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen nach Kapitel B.10 (Leistungsphasen, Teilhonorare) berechnet. Gleichartigkeit oder die wiederholte Verwendung von Leistungen werden ebenfalls nach Maßgabe aus Kapitel B.10 berücksichtigt und bemessen.

B.1.4

Bei Beschränkung eines Auftrages auf einzelne Details oder auf eine ausschließliche Bepflanzungsplanung ist das Honorar gemäß Kapitel B.2.3 nach Zeitaufwand zu berechnen.

B.2 BERECHNUNG DES HONORARS

Honorare sind, je nachdem welcher Eingangswert am besten gesichert ist, wahlweise nach Kapitel B.2.1, B.2.2 oder B.2.3 zu berechnen.

B.2.1

Honorarberechnung über den Stundenaufwand, abgeleitet über die Netto-Herstellungskosten und die Gestaltungs-klasse

Für alle Bauvorhaben, bei welchen die Netto-Herstellungskosten feststellbar oder durch Schätzung ermittelbar sind, wird das Honorar nach Stundenaufwand der Netto-Herstellungskosten des projektierten Werkes unter Berücksichtigung der Gestaltungs-klasse entsprechend der Tabellen in Kapitel B.7 berechnet. Dabei wird der Stundenaufwand mit dem individuellen Stundensatz multipliziert.

B.2.2

Honorarberechnung über den Stundenaufwand, abgeleitet über die Bearbeitungsfläche und die Gestaltungsklasse

Für alle Bauvorhaben, bei welchen die Netto-Herstellungskosten weder feststellbar noch durch Schätzung ermittelbar sind, wird das Honorar aufgrund der Fläche des projektierten Werkes unter Berücksichtigung von Standardherstellungskosten berechnet. Das Honorar für die Planungsleistung ist der Honorartafel in Kapitel B.7 zu entnehmen. Sobald erkennbar wird, dass das projektierte Werk die Standardherstellungskosten laut Kapitel B.6 (Standardherstellungskosten) um mehr als 15 % überschreitet, hat eine Neuberechnung des Honorars auf Basis der dann bekannten Netto – Herstellungskosten zu erfolgen.

B.2.3

Die Honorarberechnung erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5),

- a) wenn die Herstellungskosten nicht ermittelt werden können.
- b) wenn keine geeigneten Honorarsätze in der Honorarleitlinie vorgesehen sind.
- c) wenn eine Aufgabe so aufgebaut ist beziehungsweise abgewickelt werden muss, dass der Zeitaufwand hierfür voraussichtlich weit vom Schema der Honorarermittlung nach feststehenden Sätzen abweicht oder im Vorhinein nicht überschaubar ist.
- d) wenn die zu bearbeitende Fläche noch nicht definiert ist.

B.3 ERMITTLUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN

B.3.1

Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Netto-Herstellungskosten (exklusive Ust.), welche sich bei der Realisierung des Planungswerkes ergeben (inklusive Fertigstellungs-, Anwuchs- und Entwicklungspflegekosten). Demnach sind all jene Teile zur Berechnung heranzuziehen, die von der Landschaftsarchitektin / dem Landschaftsarchitekten geplant und/oder ausgeschrieben bzw. nach ihren / seinen detaillierten Angaben errichtet werden.

B.3.2

Nicht Teil der Berechnung der Herstellungskosten sind die Umsatzsteuer der Herstellungskosten, die Kosten des Grunderwerbes, Maklerhonorare und -gebühren, Prüfungs-, Genehmigungs- und sonstige Gebühren, das Honorar von herangezogenen Sonderfachleuten, das Honorar der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten und das Honorar der örtlichen Bauaufsicht.²

B.3.3

Übernimmt die Auftraggeberin / der Auftraggeber selbst Lieferungen und Arbeiten zur Bauherstellung oder übergibt er solche nicht an üblicherweise zuständige UnternehmerInnen oder LieferantInnen, so ist der zur Zeit der Herstellung ortsübliche LieferantInnen- oder UnternehmerInnenpreis bei der Ermittlung der Herstellungskosten heranzuziehen. Ebenso wird bei der Verwendung von vorhandenen oder vom Bauträger selbst eingekauften Baustoffen oder Bauteilen verfahren sowie bei Stiftungen, Rückvergütungen oder Begünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

² Vgl. ÖNORM B 1801-1 / 2015-12-01

B.3.4

Die Herstellungskosten werden durch die Schlussrechnungen festgestellt. Solange diese nicht vorliegen, werden die Kostenvoranschläge der anbietenden AnbotslegerInnen zur Berechnung herangezogen. Wenn diese noch nicht vorhanden sind, werden die Herstellungskosten durch die Landschaftsarchitektin / den Landschaftsarchitekten geschätzt, wobei hierfür ortsübliche Preise zugrunde zu legen sind. Wird die geschätzte Summe von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber bestritten, sind die Herstellungskosten von einer Sachverständigen / einem Sachverständigen des Fachgebietes festzustellen. Die Kosten dafür sind von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber zu tragen.

B.4 GESTALTUNGSKLASSEN ³

Für die Berechnung des Honorars laut Honorartafel sind der Auftrag und die zu erbringenden Leistungen einer der nachfolgenden Gestaltungsklassen zuzuordnen.

B.4.1

Gestaltungsklasse I⁴

- Gestaltung der freien Landschaft (Wanderwege in der freien Landschaft, Ausgestaltung von Rastplätzen an Straßen in freier Landschaft, etc.)
- Gestalteter Straßenraum mit einfachen Verkehrsanforderungen und damit im Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltungen, Parkplätze, Begleitgrün, Lärmschutz an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz ohne besondere Gestaltungsansprüche
- Pflanzungen und Erdbaumaßnahmen in freier Landschaft an Straßen- und Wasserbauten, Bahnstrecken, Dämmen, Materialgewinnungsstätten, Deponien, Schutt- und Abraumhalden Ingenieurbiologische Maßnahmen, Windschutzpflanzungen, etc.
- Freiflächen (mit einfachem Ausbau) bei privaten und öffentlichen Bauwerken, bei kleineren Siedlungen, bei Gärtnereien und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen
- Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung
- Sportanlagen und Sportplätze im Außenraum mit geringeren Nutzungsansprüchen (z.B. ohne Leichtathletikeinrichtungen), Ballspielplätze, Kombinationsspielfelder und sonstige Spielflächen in Zusammenhang mit Sportanlagen mit eher geringen NutzerInnenansprüchen
- Fitnessanlagen, Camping-, Zelt- und Wassersportanlagen, Ufer- und Profilstaltung an Gewässern
- Landschaftsgestaltung für Erholungsgebiete, Naturparks, Wintersportanlagen (Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen)
- Ehrenmale, Gedenkstätten

³ Vgl. ÖNORM L 1106 / 2003-02-01, Pkt. 4.3, S. 5 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

⁴ Vgl. HOA-C / 1.1.2002, §6 (1) und (2)

B.4.2

Gestaltungsklasse II ⁵

- Parkanlagen, einfache Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für verkehrsberuhigte Zonen und FußgängerInnenbereiche, FußgängerInnenzonen mit Lieferverkehr ohne zu berücksichtigenden Tiefbauwerken, Friedhöfe, einfache Freilichtbühnen, Geschäftsstraßen, Kur- und Strandpromenaden
- Grün- und Bewegungsräume für Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten, gemeinnützige Wohnbauten, Kasernen, Fabriks- und Werksanlagen
- Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken
- Extensive und intensive Dachbegrünungen, Terrassen- und Dachgärten, Fassadenbegrünungen, Oberflächen über Tiefgaragen
- Innerörtliche Grünzüge
- Kleingartenparks und Kleingartensiedlungen
- (Trend-) Sportanlagen und Freiflächen für Erholung mit erhöhten NutzerInnenansprüchen, Golfplätze, künstliche Badeanlagen, Teiche und Strandbäder, Kinderspielanlagen, Spiel- und Sportparks, Abenteuereinrichtungen
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen
- Gartenanlagen, Hausgärten

B.4.3

Gestaltungsklasse III

Der dritten Gestaltungsklasse entsprechen Freiräume mit hohen gestalterischen und funktionellen Ansprüchen.

- Platz- und Straßenraumgestaltungen mit zu berücksichtigenden Tiefbauwerken und schwierigen Verkehrsanforderungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltungen
- Frei-, Grün- und Bewegungsräume zu Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Altersheimen, Rehabilitationsanlagen, Therapie- und Spitalsgärten
- Gartenanlagen, Hausgärten und Gartenhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Wintergärten, Gartenanlagen zu Hotels und Wellnesseinrichtungen, Innenhöfe, Gartenteiche
- Historische Garten- und Parkanlagen, historische Plätze, Freiflächen in Zusammenhang mit historischen Anlagen, Parkpflegewerke, Gartendenkmalpflege
- Innenraumbegrünung, Eye-Catcher
- Themen- und Freizeitparkanlagen, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete, botanische und zoologische Gärten, Schaugärten, Gutshöfe, Anzuchtbetriebe
- Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Gartenschauen, Pflanzenverkaufsstätten, Kunst- und Ausstellungsgelände

⁵ Vgl. HOA-C / 1.1.2002, §6 (3) und (4)

B.5 ZUORDNUNG ZU MEHREREN GESTALTUNGSKLASSEN

Enthält ein Auftrag die Merkmale von zwei oder mehreren Gestaltungsklassen (z.B. Schulanlagen mit Sportanlagen), erfolgt eine getrennte Zuordnung in die entsprechende Gestaltungsklassen, wobei jedoch beim Ablesen des jeweiligen Stundenaufwandes von der Tafel zur Aufwandsberechnung (Tabelle 1) die Gesamtherstellungssumme heranzuziehen ist. Die Gewichtung für den kalkulatorischen Gesamtstundenaufwand führt zu rechnerischen Teilstundensummen, die entsprechend zu addieren sind, um den zu erwartenden Gesamtstundenaufwand zu erhalten.

Eine solche Trennung erfolgt jedoch nur dann, wenn die Herstellungskosten jedes Teiles zwischen 40 und 60% der Gesamtherstellungskosten betragen. In allen anderen Fällen wird das gesamte Honorar nach der Gestaltungsklasse berechnet, die für jenen Teil zutrifft, dessen Anteil an den Gesamtherstellungskosten mehr als 60% beträgt.

B.6 STANDARDHERSTELLUNGSKOSTEN

Die Abfolge der Gestaltungsklassen nach Höhenabstufung der Netto-Herstellungskosten / m² als kalkulatorische Hilfestellung⁶:

Gestaltungsklasse I: € 70/m²

Gestaltungsklasse II: € 120/m²

Gestaltungsklasse III: € 175/m²

Die Beträge sind entsprechend dem Kapitel B.3 (Ermittlung der Herstellungskosten) zu verstehen und können in einem gesonderten Beiblatt aktualisiert werden.

B.7 TAFEL ZUR BERECHNUNG DES STUNDENAUFWANDES

B.7.1

Berechnung nach Gestaltungsklassen und Netto-Herstellungskosten

Die nachfolgende Tafel zur Aufwandsberechnung (Tabelle 1) bietet eine Zusammenstellung der zu kalkulierenden Stunden im Sinne des Planungsaufwandes, gegliedert nach Gestaltungsklassen und Netto-Herstellungskosten.

- B.7.1.1 Bei dazwischenliegenden Herstellungskosten sind die Werte rechnerisch (linear interpolieren) zu ermitteln.
- B.7.1.2 Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch üblicherweise damit befasste UnternehmerInnen oder werden seitens der Auftraggeberin / des Auftraggebers ungewöhnlich viele Besuche zur Qualitätssicherung und / oder Bauaufsicht verlangt, so ist die Künstlerische Qualitätssicherung / Örtliche Bauaufsicht nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

GK I			GSTK II			GSTK III		
Herstellungskosten EUR	Std min	Std max	Herstellungskosten EUR	Std min	Std max	Herstellungskosten EUR	Std min	Std max
10.000	20	25	10.000	25	35	10.000	30	40
15.000	30	35	15.000	35	45	15.000	40	50
20.000	35	40	20.000	45	55	20.000	50	60
25.000	40	50	25.000	55	70	25.000	60	80
30.000	50	60	30.000	65	80	30.000	70	90
40.000	60	75	40.000	80	100	40.000	90	110
50.000	70	90	50.000	95	115	50.000	105	125
60.000	80	100	60.000	110	135	60.000	120	150
70.000	90	112	70.000	125	155	70.000	135	170
80.000	100	123	80.000	140	170	80.000	150	190
90.000	110	135	90.000	155	190	90.000	170	210
100.000	120	150	100.000	170	205	100.000	200	300
200.000	215	260	200.000	275	335	200.000	320	400
300.000	305	365	300.000	380	465	300.000	420	500
400.000	380	460	400.000	480	595	400.000	550	630
500.000	460	560	500.000	580	725	500.000	690	760
600.000	535	645	600.000	680	850	600.000	820	870
700.000	615	726	700.000	770	970	700.000	940	1.000
800.000	694	810	800.000	870	1.090	800.000	1.050	1.200
900.000	773	890	900.000	960	1.205	900.000	1.200	1.400
1.000.000	850	970	1.000.000	1.050	1.320	1.000.000	1.400	1.600
2.000.000	1.530	1.830	2.000.000	1.940	2.500	2.000.000	2.600	3.500
3.000.000	2.200	2.650	3.000.000	2.800	3.500	3.000.000	3.400	5.000
4.000.000	2.825	3.420	4.000.000	3.600	4.550	4.000.000	4.200	6.500
5.000.000	3.450	4.200	5.000.000	4.400	5.550	5.000.000	5.000	8.000
6.000.000	4.065	5.000	6.000.000	5.200	6.550	6.000.000	5.800	9.500

Tabelle 1 / Tafel zur Aufwandsberechnung, gegliedert nach Gestaltungsklassen und Netto-Herstellungskosten

B.7.2

Berechnung nach Fläche

Die nachfolgende Honorartafel (Tabelle 2) enthält die Werte für die Berechnung der Planungsleistung nach Stundenaufwand, aufbauend auf Standardherstellungskosten in Bezug auf die Planungsfläche. Grundlage der Tabelle sind Standardherstellungskosten / m² (vgl.).

B.7.2.1 Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch üblicherweise damit befasste Unternehmen oder werden seitens der Auftraggeberin / des Auftraggebers ungewöhnlich viele Besuche zur Oberleitung und / oder örtlichen Bauaufsicht verlangt, so ist die Oberleitung und / oder örtliche Bauaufsicht nach Zeitaufwand zu verrechnen.

B.7.2.2 Nicht in den Honorarsätzen enthalten sind Reisekosten, sonstige Nebenkosten, die Umsatzsteuer und Leistungen nach erfolgter Schlussrechnungslegung.

	GK I			GSK II			GSK III		
Planungsfläche bis m²	Herstellungskosten EUR	Std min (gerund.)	Std max (gerund.)	Herstellungskosten EUR	Std min	Std max	Herstellungskosten EUR	Std min	Std max
1.000	70.000	90	112	120.000	190	230	175.000	290	375
2.000	140.000	160	195	240.000	320	390	350.000	485	565
3.000	210.000	225	270	360.000	440	540	525.000	720	790
4.000	280.000	285	345	480.000	560	700	700.000	940	1.000
5.000	350.000	340	410	600.000	680	850	875.000	1.165	1.350
6.000	420.000	400	480	720.000	790	995	1.050.000	1.460	1.695
7.000	490.000	450	550	840.000	905	1.135	1.225.000	1.670	2.030
8.000	560.000	505	610	960.000	1.015	1.275	1.400.000	1.880	2.360
9.000	630.000	560	670	1.080.000	1.125	1.415	1.575.000	2.090	2.690
10.000	700.000	615	726	1.200.000	1.230	1.560	1.750.000	2.300	3.025
20.000	1.400.000	1.120	1.310	2.400.000	2.285	2.900	3.500.000	3.800	5.750
30.000	2.100.000	1.600	1.910	3.600.000	3.280	4.130	5.250.000	5.200	8.375
40.000	2.800.000	2.065	2.485	4.800.000	4.240	5.350			
50.000	3.500.000	2.510	3.035	6.000.000	5.200	6.550			
60.000	4.200.000	2.950	3.580						
70.000	4.900.000	3.390	4.120						
80.000	5.600.000	3.820	4.680						

Tabelle 2 / Tafel zur Aufwandsberechnung, gegliedert nach Planungsfläche, Gestaltungsklassen und Netto-Herstellungskosten

B.8 UMGESTALTUNGEN, LEISTUNGEN VON LANGER DAUER

B.8.1

Wird eine bestehende Anlage nicht grundsätzlich verändert, sondern eine Umgestaltung unter starker Beibehaltung des Bestandes vorgenommen, sind die Honorare nach Stundenaufwand zu berechnen.

B.8.2

Für Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, sofern die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt hierfür nicht haftbar ist, ist die Veranschlagung höherer Honorare zulässig. Ebenso können für Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen und Erfahrung bedingen oder die von besonderer künstlerischer, kultureller oder technischer Bedeutung sind, höhere Honorare vereinbart werden.

B.9 ÖRTLICH ODER ZEITLICH GETRENNTE WERKE

B.9.1

Umfasst ein Auftrag verschiedene, örtlich voneinander getrennte Werke, so ist das volle Honorar für jedes Werk getrennt, nach den Herstellungskosten jedes einzelnen Werkes, zu verrechnen, auch wenn die Bearbeitung im Zuge eines Auftrages erfolgt.

B.9.2

Umfasst ein Auftrag mehrere, verschiedene Werke auf demselben oder einem direkt angrenzenden Gelände, so ist das Honorar für alle Bereiche und Werke, berechnet nach den Gesamtherstellungskosten, zusammen zu verrechnen. Dies setzt jedoch die Bearbeitung in einem Zuge, als ein Bauvorhaben, voraus, inklusive aller Leistungen zur Ausschreibung, Vergabe und Ausführung.

B.9.3

Umfasst ein Auftrag mehrere verschiedene Werke auf demselben oder einem direkt angrenzenden Gelände, die jedoch nicht in einem Zuge oder als ein Bauvorhaben bearbeitet werden können (getrennte Pläne oder Teilpläne, getrennte Ausschreibung, Vergabe und Ausführung etc.) oder wird ein Werk abschnittsweise mit Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste, zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten zu berechnen, nachfolgende Bauabschnitte hingegen nach den Herstellungskosten dieser jeweiligen, einzelnen Teilabschnitte.

B.9.4

Bei zeitlicher Trennung sind bereits verrechnete Teilleistungen im neuen Auftrag nicht erneut zu verrechnen, sofern sie unverändert, ohne weiteren Leistungsaufwand verwendbar sind.

B.9.5

Änderungen von bereits verrechneten Teilleistungen sind nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

B.9.6

Müssen bereits verrechnete Teilleistungen wesentlich überarbeitet oder sogar vollständig geändert werden, sind diese Mehrleistungen nach Zeitaufwand (Kapitel A.5) zu verrechnen und in den neuen Auftrag einzubeziehen.

B.10 LEISTUNGSPHASEN, TEILHONORARE

B.10.1

Grundleistungen und Sonderleistungen

Die Honorarrichtlinie der ÖGLA berücksichtigt unterschiedliche Anforderungen für Planungsleistungen der Landschaftsarchitektur. Durch die Aufteilung in Grundleistungen und Sonderleistungen wird versucht, den grundsätzlichen Aufgabenstellungen der einzelnen Leistungsphasen bei unterschiedlichen Projektanforderungen gerecht zu werden.

Zusätzlich tragen die Sonderleistungen dazu bei, Planenden eine größere Flexibilität in der Kalkulation und AuftraggeberInnen die Nachvollziehbarkeit der Kostenkalkulation zu ermöglichen. Die Nachvollziehbarkeit der Kosten ist insbesondere für das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Planung und Bauherrschaft notwendig. Die Sonderleistungen sind nicht in der Prozentkalkulation der Grundleistung enthalten. Damit die zusätzlichen Planungsleistungen erbracht werden können, sind sie entsprechend dem Stundenaufwand zu kalkulieren und der Auftraggeberin / dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

B.10.2

Prozentsätze

Der prozentuale Richtwert stellt eine Kalkulationsbasis dar. Dieser gilt für jene Leistungsphasen, deren Grundleistungen durch eine „Bandbreite“ an Leistungen ergänzt werden können. Diese „Bandbreite“ des prozentualen Satzes soll individuelle Anpassungen an spezifische Projekterfordernisse ermöglichen. Dies ist notwendig, da es je nach Projekt in einzelnen Planungs- und Leistungsphasen zu erheblichen Unterschieden in der Bearbeitungstiefe und im -aufwand kommen kann. Der Richtwert ist als Orientierung für AuftragnehmerInnen und AuftraggeberInnen heranzuziehen, wenn keine begründete projektspezifische Gewichtung der Teilleistungen möglich ist.

Die Summe der prozentuellen Bewertungen der Leistungsphasen ergibt für die Gesamtgrundleistungen 100 %. Werden nicht alle Teilleistungen beauftragt, sollte die prozentuelle Bewertung jeder beauftragten Leistungsphase nicht unter dem Richtwert liegen.

Bei den angegebenen Prozentsätzen der einzelnen Phasen des Standardleistungsbildes (= Grundleistung ohne Sonderleistung) handelt es sich um Richtwerte. Jeder Leistungsphase wird auch ein prozentualer Bereich, die „Bandbreite“, zugewiesen, damit die Planerin / der Planer diese auf Grundlage der eigenen Erfahrungswerte selbst gewichten kann. Da jede Projektentwicklung einen individuellen Prozess darstellt, ist der Prozentsatz je nach Bedarf zu wählen.

B.10.3

Leistungsphase I

B.10.3.1 Grundlagenanalyse, als Vorbereitungsphase extra und auf Stundenbasis zu beauftragen

Es wird davon ausgegangen, dass für die Definition einer Ausschreibung von landschaftsarchitektonischen Planungsleistungen die Vorbereitungsphase abgeschlossen ist. Daher wird diese Phase nicht in die 100% Planungsleistungen eingerechnet und nur durch Sonderleistungen definiert.

Die Grundlagenanalyse dient der Beratung von AuftraggeberInnen zum Leistungsbedarf und als Grundlage für die eigentliche Planung. Die Leistungen beinhalten eine Zusammenfassung, Erläuterungen und die entsprechende Dokumentation der Ergebnisse.

Die Vorbereitungsphase entspricht dem Punkt 4.2.2.2 Qualitätsrahmen/Raumprogramm der ÖNORM 1801-1 Objekterrichtung Teil 1.

B.10.3.2 Sonderleistungen

- Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder des Raum-Funktionsprogrammes der Auftraggeberin / des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen
- Ortsbesichtigung zur Einschätzung der Aufgabenstellung
- Beratung zum Leistungsbedarf
- Formulierung von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Zusammenfassung, Erläuterung und Dokumentation der Ergebnisse
- Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung
- Kartierung und Untersuchung des Bestandes (etwa floristische oder faunistische Kartierungen)
- Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden (etwa Bodenanalysen)
- Beschaffung bzw. Aktualisierung bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandsplänen
- Bedarfsanalyse
- Mitwirken an multidisziplinären Beteiligungsverfahren oder Bedarfserhebungsverfahren

B.10.4

Leistungsphase II / Vorentwurf
25% Richtwert, 18–30% „Bandbreite“

B.10.4.1 Grundleistungen

- Analyse der Grundlagen, Abstimmung der Leistungen mit planungsbeteiligten Fachleuten
- Bestandsanalyse
- Abstimmung der Zielvorstellungen
- Klärung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
- Abstimmung, Koordination und Integration der interdisziplinären Projektbeteiligten und ihrer Planungsbeiträge
- Abschätzung der möglicherweise zu befassenden Behörden, informative Behördenkontakte
- Erarbeitung eines Planungskonzeptes, einschließlich der Untersuchung und Bewertung unterschiedlicher Varianten nach gleichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der Topographie und weiterer standörtlicher und ökologischer Rahmenbedingungen, der Umweltbelange (einschließlich naturschutzrechtlicher Anforderungen und vegetationstechnischer Bedingungen) sowie der gestalterischen und funktionalen Anforderungen
- Ausarbeitung eines Vorentwurfes als vorläufige, dennoch möglichst exakte Lösung der Planungsaufgabe auf Grundlage des Planungskonzeptes, gegebenenfalls der erarbeiteten Varianten (auch in Form eines Wettbewerbsbeitrages)
- Darstellung des maßstäblichen Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zur, in der Regel quartalsweisen, Phasenterminplanung
- Kostenabschätzung, etwa nach der ÖNORM 1801-1, Vergleich mit dem Kostenrahmen
- Zusammenfassung, Erläuterung und Dokumentation der Vorplanungsergebnisse
- Einholen notwendiger Behördeninformationen (Orientierungsgespräche)

B.10.4.2 Sonderleistungen

- Umweltfolgenabschätzung
- Bestandsaufnahme, Vermessung
- Fotodokumentationen
- Mitwirken bei der Fördermittelbeantragung
- Beurteilung und Bewertung der vorhandenen Bausubstanz der Freianlagen oder der zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände
- Änderungen auf Wunsch der Auftraggeberin / des Auftraggebers
- Ausführungsorientierte Kostenabschätzung (nicht auf Basis der ÖNORM 1801-1)
- Regenwassermanagement für Fremdwässer (wie etwa Dachflächen oder Straßen)
- Bodenmanagement für Fremdaushub
- Design-To-Cost (der höhere Planungsaufwand ergibt sich durch die oftmalige Umplanung, bis ein Kostenrahmen erreicht wird)

Bei Bedarf zur Berechnung von Wettbewerbsleistungen können 50% des kalkulierten Vorentwurfes anteilig geltend gemacht werden.

B.10.5

Leistungsphase III / Entwurf

20% Richtwert, 15–25% „Bandbreite“

B.10.5.1 Grundleistungen

- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage des akkordierten Vorentwurfs, Vertiefung der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen, etc.
- Abstimmung, Koordination und Integration der interdisziplinären Projektbeteiligten und ihrer Planungsbeiträge
- Erstellung eines Höhenkonzeptes als Grundlage für ein Entwässerungskonzept und zum Nachweis der Barrierefreiheit. Das Höhenkonzept kann auch eine Grundlage für Infrastrukturplanungen, etwa der Kanalplanung, darstellen. Solche Infrastrukturplanungen sind jedoch nicht Teil des Leistungsbildes Landschaftsarchitektur.
- Abstimmen der Planung, inklusive Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, mit zu beteiligenden Stellen und Behörden
- Darstellung des Entwurfes (textliche und / oder planliche Aussagen zu Bepflanzung, Materialienwahl, Ausstattungen und zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben)
- Angaben zum terminlichen Ablauf (in der Regel monatsgenau)
- Textliche Erläuterungen der Planungsabsicht
- Kostenberechnung, nach ÖNORM B 1801-1, einschließlich zugehöriger Mengenermittlungen
- Zusammenfassung, Erläuterung und Dokumentation der Ergebnisse der Entwurfsplanung

B.10.5.2 Sonderleistungen

- Besondere Darstellungen, etwa Renderings, Modelle, Perspektiven, Animationen, etc.
- Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen, im Rahmen der Planung und der Ausführung
- Mitwirken bei Beteiligungsverfahren (etwa Workshops, Informationsveranstaltungen, etc.)
- Erstellung und Zusammenstellung von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung)
- Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen
- Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung)
- Mitwirken bei der Finanzierungsplanung
- Aufstellung zur Berechnung von Lebenszykluskosten
- Ausführungsorientierte Kostenberechnung (nicht auf Basis der ÖNORM B 1801-1)
- Vertiefte Terminplanung: Erstellung eines Planungs- und Ausführungsterminplanes mit monatlicher Darstellung der Entscheidungsabläufe
- Grundsätzliche Überlegungen zum Regenwassermanagement für Fremdwässer (etwa Dachflächen- oder Straßenwässer)
- Grundsätzliche Überlegung zum Bodenmanagement für Fremdaushub

B.10.6

Leistungsphase IV / Genehmigungsplanung (Einreichung)
5% Richtwert, 5–8% „Bandbreite“

B.10.6.1 Grundleistungen

- Erarbeitung und Zusammenstellung der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen aufgrund des Baurechtes
- Abstimmung mit den relevanten Behördenstellen
- Höhenplan, als Grundlage der Entwässerungsplanung (entspricht nicht der Kanalplanung!)
- Einreichung der Unterlagen
- Ergänzungen und Anpassungen der Planungsunterlagen und Beschreibungen
- Erarbeitung und Zusammenstellung der Unterlagen und Nachweise für Ausnahmen und Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (etwa Bauanzeige)
- Freiraumkonzept im Sinne der Bauordnungen und Rechtsvorschriften

B.10.6.2 Sonderleistungen

- Leistungen und Maßnahmen zu Baumschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Forstrecht, Veranstaltungsrecht und Gewerberecht
- TÜV-Abstimmungen
- Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder an Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

B.10.7

Leistungsphase V / Ausführungsplanung (Detailplanung)
24% Richtwert, 20–30% „Bandbreite“

Bei eingeschränkter Beauftragung, also bei der lediglichen Beauftragung von Leitdetails, sind 50% der Leistungsphase zu verrechnen.

(Definition von Leitdetails: Exemplarische Lösung einer gestalterisch-bautechnischen Aufgabe, wie etwa einem Referenzaufbau oder eines Gebäudeanschlussdetails)

B.10.7.1 Grundleistungen

- Erarbeitung der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen
- Abstimmung, Koordination und Integration der interdisziplinären Projektbeteiligten und ihrer Planungsbeiträge
- Darstellen der Freianlagen, inklusive aller, für die Ausführung notwendiger Angaben, Detail- und Konstruktionszeichnungen. Dies umfasst insbesondere die Darstellungen der Oberflächenmaterialien, -befestigungen und des Oberflächenreliefs, Darstellungen zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen sowie die Darstellungen der Vegetation mit Angaben zu den Arten, Sorten und Qualitäten

B.10.7.2 Sonderleistungen

- Zusätzliche und zeitverzögerte Ausbaupolierplanung
- Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (z.B. Lastplattendruckversuche)
- Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Gärtnerei, Baumschule)
- Pläne zur Grundplanung als Schnittstelle zum Planum des Baumeisters, Mitwirken am Untergrundsummenplan
- Folgekostenberechnung (etwa Pflegekosten oder Life-Cycle-Kosten)
- Umplanungen aufgrund von Kosteneinsparungen seitens der Auftraggeberin / des Auftraggebers oder nach Vorschlägen der ausführenden Firmen
- Regenwassermanagement für Fremdwässer (etwa Dachflächen- oder Straßenwässer)
- Bodenmanagement für Fremdaushub
- Erstellung SiGe-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) nach § 7 BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz)

B.10.8

Leistungsphase VI / Leistungsverzeichnis, Kostenberechnungsgrundlage
10 % Richtwert, 7–12% „Bandbreite“

Hinweis: Bei Erstellung der Ausschreibung nach Bundesvergabegesetz erfolgt die Kalkulation nach Stundenaufwand.

B.10.8.1 Grundleistungen

- Aufstellung der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen, üblicherweise auf Grundlage eines Standardleistungsbuches (z.B. LB-H, LB-VI) oder in Form einer funktionalen Ausschreibung
- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen und Massen auf Grundlage der Ausführungsplanung
- Abstimmung und Koordination der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- Aufstellung eines Terminplanes unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse
- Ermittlung des Kostenanschlages auf Basis der ermittelten Mengen und Massen

B.10.8.2 Sonderleistungen

- Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche
- Schnittstellen-Festlegung für Leistungsverzeichnis-Pakete (LV-Pakete)
- Erstellung von Ausschreibungen unter Verwendung unterschiedlicher Standardleistungsbücher
- Besondere Ausarbeitungen z.B. für Selbsthilfearbeiten
- Ausführungsorientierte Kostenplanung (nicht auf Basis der ÖNORM 1801-1)
- Überprüfung der Leistungsbeschreibungen anderer planungsbeteiligter Fachleute und Zusammenführung aller Leistungsbeschreibungen in ein gemeinsames Leistungsverzeichnis

B.10.9

Leistungsphase VII / Künstlerische Qualitätssicherung (Künstlerische Oberleitung)
10% Richtwert, 10–20% „Bandbreite“

Sichert die gestalterischen Qualitäten von Vorentwurf und Entwurf und bildet die gestalterische und ökologische Qualitätssicherung aus Auflagen der Genehmigungsplanung.
Hinweis: Die künstlerische Qualitätssicherung enthält nicht die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht (siehe Kapitel B.11.13).

B.10.9.1 Grundleistungen

- Sicherung der Gestaltungsqualitäten des Entwurfes als Unterstützung der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)
- Empfehlungen zu Anpassungen der Bauausführung an die tatsächlichen Gegebenheiten in einem üblichen Ausmaß
- Prüfung der von Ausführenden vorgelegten Werk- und Detailzeichnungen
- Empfehlungen zur Ausführung der vorgelegten Werk- und Detailzeichnungen
- Überprüfung der Planungs- und Bauleistungen nach den gestalterischen Zielen und Vorgaben des Entwurfs je nach Baufortschritt
- Teilnahme an Übergabe und Schlussfeststellung nach ÖNORM B 2241

B.10.9.2 Sonderleistungen

- Anpassung von Details an geänderte Anforderungen oder Bauherrenabänderungswünsche
- Unterstützung der ÖBA in technischer Hinsicht (etwa die Abnahme von Pflanzen und Pflanzarbeiten)
- Baustellenkoordinator nach BauKG

B.10.10

Leistungsphase VIII / Technisch-wirtschaftliche Qualitätssicherung
6% Richtwert, 5–10% „Bandbreite“

Die technisch-wirtschaftliche Qualitätssicherung sichert die Qualitäten des Entwurfs und der Ausschreibungs- und Vergabevereinbarungen bis zum planerischen Leistungsende (meist die Übernahme). Die technisch-wirtschaftliche Qualitätssicherung stellt in der Regel das Ende der Planungsleistung dar und ist mit der Übernahme abgeschlossen.

B.10.10.1 Grundleistungen

- Empfehlung in Hinblick auf das Vergabeverfahren
- Ermittlung geeigneter Bieter (Überprüfung der BieterInneneignung)
- Durchführung der Ausschreibung
- Mitwirken bei BieterInnengesprächen
- Zusammenfassung der Ausschreibungsergebnisse, z.B. Preisspiegel
- Übergabe der Ausschreibungsergebnisse (Vergabe erfolgt nur durch AuftraggeberInnen)
- Eine Übernahmebegehung
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
- Kostenfeststellung nach ÖNORM B 1801-1

B.10.10.2 Sonderleistungen

- Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz
- Einzelvergabe von Leistungen, die üblicherweise gemeinsam vergeben werden (etwa Erdarbeiten, Landschaftsbau, Pflanzenlieferung, gärtnerische Leistungen, Pflasterarbeiten, Bewässerungstechnik, etc.)
- Erstellung einer Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz
- Hilfestellung bei der Überprüfung der Schlussrechnungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Aufmaße und Zählungen der ÖBA
- Mängelbegehungen, Unterstützung der ÖBA
- Kostenfeststellung, wenn nicht nach ÖNORM B 1801-1

B.10.11

Summe der Planungsleistungen

Die Grundleistungen der Leistungsphasen II bis VIII ergeben in Summe >100% der Planungsleistung, ohne Grundlagen (siehe Matrix). Die örtliche Bauaufsicht (Kapitel B.11.13) ist nicht Teil der Planungsleistung.

LPh I	Grundlagen	Abrechnung nach Stundenaufwand		
LPh II	Vorentwurf	25%	18%	30%
LPh III	Entwurf	20%	15%	25%
LPh IV	Genehmigungsplanung	5%	5%	8%
LPh V	Ausführungsplanung	24%	20%	30%
LPh VI	Kostenermittlung / Leistungsverzeichnis	10%	7%	12%
LPh VII	Künstl. Qualitätssicherung	10%	10%	20%
LPh VIII	Technisch-wirtschaftliche Qualitätssicherung	6%	5%	10%
Summe		100%	80%	135%

Tabelle 3 / Matrix Planungsleistungen in Prozent

B.10.12

Mindestleistungsbilder

Anzustreben ist die Beauftragung aller Leistungsbilder I bis VIII, eine mögliche Teilung bietet sich bei den Leistungsphasen II bis IV plus Leitdetails (50% der Leistungsphase V – Ausführungsplanung) an, wobei angemerkt wird, dass sich die Unterbrechung der planerischen Qualitätssicherung zu einem sehr frühen Zeitpunkt negativ auf die Gesamtqualität des Projektes auswirken kann. Eine eingeschränkte Planungsleistung ist etwa bei Außenanlagen zu Gebäuden möglich, wenn die weiteren Teilleistungen von einem Generalplaner erbracht werden. Die Erstellung von Leistungsverzeichnissen setzt eine vollständige Ausführungsplanung voraus.

50% der Grundleistung der Leistungsphase V – Ausführungsplanung entspricht der Leitdetailplanung. Sie stellt den Mindeststandard dar und entspricht nicht einer vollständigen Ausführungsplanung. Insbesondere enthält die Leitdetailplanung keine vollständige und abgestimmte Höhenplanung samt Entwässerungsplanung und Höhenanbindungen. Weiters enthält die Leitdetailplanung auch keinen bemaßten Grundriss mit eingetragenen Koten und Flächenberechnungen.

B.11 EIGENSTÄNDIGE SONDERLEISTUNGEN

Nachfolgend werden jene eigenständigen Sonderleistungen angeführt und beschrieben, die nicht durch die Leistungsphasen abgedeckt werden. Die eigenständigen Sonderleistungen sind gesondert zu beauftragen. Sie werden in der Regel über den Stundenaufwand (siehe Kapitel A.5 / Verrechnung nach Zeitaufwand) abgerechnet.

B.11.1

Machbarkeitsstudien

Eine Machbarkeitsstudie beinhaltet die Überprüfung von funktionalen und räumlichen Konzepten mit landschaftsarchitektonischen Bestandteilen hinsichtlich ihrer Machbarkeit, jedoch ohne Durchführung einer Entwurfsleistung. Sie kommt etwa nach städtebaulichen Ideenwettbewerben, bei der Erstellung städtebaulicher Rahmenpläne oder bei generellen städtebaulichen Entwicklungsvorhaben zum Einsatz.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.2

Landschaftsarchitektonische Leitbilder und Begleitstudien

Bei der Konzeption landschaftsarchitektonischer Leitbilder und Begleitstudien zu Frei-, Grün- und Landschaftsräumen sollen Bestände analysiert, bestehende Qualitäten herausgearbeitet und Potentiale eruiert werden. Leitbilder und Begleitstudien finden in öffentlichen sowie in teilöffentlichen, gewerblichen und privaten Bereichen (Länder, Städte und Gemeinden) Anwendung. In kommunalen Räumen sind das insbesondere Plätze, Parkanlagen, Verkehrs- oder Landschaftsräume, aber auch Wohn- und Arbeitsquartiere oder übergeordnete Grünnetze.

Die Leistungen zu landschaftsarchitektonischen Leitbildern und Begleitstudien umfassen:

- eine detaillierte Grundlagenerhebung und Einbeziehung relevanter Bestandsdaten
- die Erhebung landschaftlicher und stadträumlicher Bezüge
- die Festlegung ortsspezifischer landschaftsarchitektonischer Standards und Richtlinien bei baulichen Interventionen oder sonstigen Maßnahmen
- Bedarf für ökologische und soziale Maßnahmen
- Empfehlung für Raumfunktionen, Erschließungsräume und Widmungen
- Grundsätzliche Richtlinien in Hinblick auf stadträumliche und objektplanerische Formgebung, Farbgestaltung, bauliche und raumbildende Elemente, Möblierung, Vegetation, etc.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.3

Planerische Überprüfung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Überprüfung dient zur Feststellung der fachlichen Dokumentation und der Kontrolle von festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Die Überprüfung wird in Herstellungs- (Umsetzungs- und Zustandskontrollen) und Wirkungskontrollen untergliedert.

Planerische Überprüfungen von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden meist im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVPs) durchgeführt.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.4

Landschaftsarchitektonisches Bestandsoperat

Ein Bestandsoperat dokumentiert Bestand und Qualitäten von Freiräumen wie Gärten und Parks, sowie Spiel- und Sportanlagen. Die Dokumentation dient beispielsweise als Grundlage für Immobilienbewertungen oder der Dokumentation von zu erwartenden Schäden künftiger Bauführungen. Das Bestandsoperat kommt auch im Zuge von Behördenverfahren zum Einsatz, etwa im Rahmen von Verfahren nach dem UVP-Gesetz. Die Bestands- und Qualitätsdokumentation im Bestandsoperat hat zumindest die lagegenaue Darstellung aller wertbestimmenden Bestandteile des Freiraumes zu enthalten, insbesondere den Pflanzenbestand, das Mobiliar und die Ausstattung sowie wertbestimmende Entwurfsbestandteile und Materialitäten. Sie kann aber auch detailliertere, quantitative Darstellungen und qualitative, textliche Beschreibungen enthalten. Der Untersuchungsmaßstab liegt bei ca. M 1:100.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.5

Kooperative Planungsverfahren

Unter kooperativen Verfahren werden iterative Planungs- und Entwicklungsverfahren verstanden, an denen meist mehrere Planungsteams, bestehend aus VertreterInnen unterschiedlicher Disziplinen, teilnehmen und durch möglichst viele EntscheidungsträgerInnen unterstützt und begleitet werden. Im Unterschied zu herkömmlichen Wettbewerbsverfahren kooperieren die Teams zumindest teilweise oder abschnittsweise miteinander, um in einem gemeinsamen, schrittweisen Prozess räumliche Lösungen zu erarbeiten. Die kooperativen Planungsverfahren dienen häufig als Vorbereitung für formelle Planungen, wie etwa der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder dem Grünplan. Die Charakteristika des kooperativen Verfahrens sind Beteiligung, Kooperation und Verhandlungsbereitschaft sowie ein hohes Maß an Flexibilität, wodurch noch im Verfahren auf Veränderungen reagiert und eine Konsenslösung hergestellt werden kann. Dadurch werden aufwendige Umplanungen nach dem Planungsprozess obsolet.

In kooperativen Verfahren werden TeilnehmerInnen üblicherweise in drei Rollenbereiche eingeteilt: die Planungsteams, eine oder mehrere Begleitgruppen und die Verfahrensorganisation. Leistungen der Landschaftsarchitektur können in allen drei Bereichen integriert werden, wobei sie als Teil der Begleitgruppe und Verfahrensorganisation im Bereich der Landschaftsplanung und somit als Teil der Ordnungsplanung agieren.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.6

Bauplatzübergreifende Freiraumkoordination

Die bauplatzübergreifende Freiraumkoordination soll bei baulichen Entwicklungen, die mehrere Bauplätze beziehungsweise ein größeres, zusammenhängendes Gebiet umfassen, eine gebietsübergreifende Durchgängigkeit und die gestalterische Einheitlichkeit übergeordneter Bereiche und gebietsumfassender Gestaltungselemente sicherstellen. Die Leistungen zur bauplatzübergreifenden Koordination sind nicht Teil der Grundplanungsleistungen und müssen daher gesondert beauftragt werden.

Die bauplatzübergreifende Freiraumkoordination kann dabei folgende Aufgaben übernehmen:

- Herausarbeiten besonderer Charakteristika des Bearbeitungsgebietes
- Abstimmung der sozialen Infrastruktur (Spiel, Sport, Erholung, Nutzungskonzept)
- Abstimmung der Anschlusshöhen an den Bauplatzgrenzen
- Leitdetails an den Bauplatzgrenzen
- Festlegen einer gebietsweiten Leitbepflanzung
- Abstimmung des fließenden und ruhenden Verkehrs (etwa Zufahrten, Abfahrten, etc.)
- Sicherung übergeordneter Fuß- und Radwegeverbindungen und Anbindungsmöglichkeiten an den öffentlichen Verkehr
- Entwicklung einer Wegehierarchie, Sicherung eines durchgängigen internen Wegesystems
- Sicherung der geplanten Gliederung zwischen öffentlichen, teilöffentlich und privaten Freiräumen insbesondere in Bezug auf Zäunungen innerhalb und zwischen den Bauplätzen (Wahrung der Durchgängigkeit, Sicherung von Rückzugsräumen, etc.)
- Abstimmung der Freiraumansprüche, etwa für Versorgungsfahrten (Müll, Feuerwehr, etc.), Tiefgarageninfrastruktur (Ein-, Ausfahrten, Entlüftung, etc.) oder Gemeinschaftsnutzungen (Radabstellplätze, Gemeinschaftsterrassen, etc.)
- Sicherung der Zielbestimmungen zur gebietsweiten Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit, gendergerechten Planung und generationenübergreifenden Nutzung
- Sicherung der jurierten Qualitäten und Auflagen (Hinweispflicht) im Falle von vorangestellten Wettbewerbsverfahren
- Erstellung eines Materialtypenkatalogs
- organisatorische Koordination und inhaltliche Abstimmung mit relevanten Dienststellen
- funktionsfähige Anbindung an das umgebende Quartier, eventuell Erarbeitung von Leitdetails bzw. Materialvorschlägen an den Übergangszonen
- Überprüfung während der Bauphase direkt am Ort

Die bauplatzübergreifende Freiraumkoordination hat nicht die Aufgabe eigenständige landschaftsarchitektonische Bearbeitungen auf den einzelnen Bauplätzen zu ersetzen. Auch deckt die Freiraumkoordination nicht die Leistungen der Generalplanung Außenraum ab, da sich die koordinativen Aufgaben weitgehend auf den Fachbereich Landschaftsarchitektur erstrecken.

Die mit der Freiraumkoordination beauftragte Planerin bzw. der Planer erstellt grundsätzlich keine weiteren, über die genannten Leistungen hinausgehenden Pläne. Nach Abstimmung mit den AuftraggeberInnen können jedoch im Rahmen einer Auftragserweiterung übergeordnete Elemente, zusätzliche Leitdetails bzw. Materialvorschläge planlich erarbeitet werden.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.7

Dokumentationsplan

Ein Dokumentations- oder Abnahmeplan wird nach den Leistungsphasen VI und VII erstellt und dient zur Funktionsdarstellung der Pflege- und Bewirtschaftungsvorgaben sowie zur besseren Überprüfbarkeit von Förderungen und dgl.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.8

Generalplanung Außenraum

Im Rahmen der Planungskoordination erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Planungsgrundlagen, die Organisation und Durchführung von Abstimmungssitzungen inklusive Protokollführung, die Einarbeitung der Abstimmungsergebnisse und die Koordination der Planungsschnittstellen zwischen den einzelnen Bauplätzen bzw. Gebäuden und den öffentlichen Freiflächen (Koordination externer Fachleute zu Fragen der Verkehrsorganisation, Infrastrukturplanung wie Entwässerung, Bewässerung, Beleuchtung und Haustechnik). Die detaillierten Planungsleistungen werden von den jeweiligen Fachplanerinnen und -planern vorgenommen und sind nicht Teil der Generalplanung Außenraum.

Das Ergebnis der Planungskoordination bildet letztendlich die Zusammenführung aller Fachplanungen und die Erstellung sowie laufende Aktualisierung einer Plandarstellung für das Gesamtprojekt inklusive aller Bauplätze.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.9

Erhaltungs- und Pflegeplanung⁷

Zu den Leistungen im Rahmen der Pflegeplanung gehört eine detaillierte Finanzkontrolle, die laufende Überprüfung der Ergebnisse nach besonderen Anforderungen, die sinnvolle Fortschreibung / Ausarbeitung von Pflegeplänen für bereits bestehende private, teilöffentliche, gewerbliche oder öffentliche Frei- und Grünräume, Landschaftsräume, Landschaftselemente an Gewässern, Straßen und Bahnlinien, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie für unmittelbar fertiggestellte Anlagen oder Anlagenteile nach der Fertigstellungspflege. Das Erhaltungsziel ist ein bereits festgelegter Sollzustand (etwa im Pflegehandbuch, siehe B.11.10) im Bereich geschlossener Vegetationsdecken und Gehölzgruppen sowie von Einzelbäumen, inklusive angrenzender befestigter Flächen, wenn diese maßgeblich das Vegetationsziel beeinflussen können. Im Rahmen der Pflegeplanung erfolgt eine Festlegung der Pflegeintensität, etwa durch die Definition einer Pflegeklasse, sowie des erforderlichen personellen und maschinellen Einsatzes.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.10

Pflegehandbuch

Das Pflegehandbuch zur gärtnerischen Pflege der Außenanlagen nach erfolgter Anwuchs- und Entwicklungspflege stellt eine Dokumentation der Gestaltungsabsicht dar und dient der Auftraggeberin / dem Auftraggeber als Handlungsanweisung zur Erreichung und Erhaltung des Gestaltungszieles. Das Pflegehandbuch dokumentiert notwendige Pflegeschritte für Freiraumelemente, wie etwa Bepflanzungen, Oberflächen und dgl. Es dient jedoch üblicherweise nicht als Anleitung für die Anwuchs- und Entwicklungspflege, welche im Sinne der Qualitätssicherung an die ausführende Firma gebunden ist.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.11

Facility Management

Das Facility Management umfasst Management- und Betreuungspläne für bestehende, soeben fertiggestellte oder in der Projektierungsphase befindliche Anlagen oder Anlagenteile privater, teilöffentlicher, gewerblicher oder öffentlicher Frei- und Grünräume.

⁷ ÖNORM L 1100 / 2016-11-01, S.10

Ziel ist die Schaffung und Erhaltung eines festgelegten, gestalterischen und wirtschaftlichen Sollzustandes. Das erfordert eine Auseinandersetzung mit dem Erscheinungsbild, dem Maschinen-, Personal- und Zeiteinsatz, der Nutzung und dem Einsatz natürlicher Ressourcen, mit möglichen Einsparungspotentialen und einer sinnvollen Fortschreibung.

Leistungen der Landschaftsarchitektur beinhalten:

- Feststellung der Ausgangsposition und Grundlagenermittlung
- Prüfung der Einsparungspotentiale in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Energie
- Ober- und unterirdische Infrastrukturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Sonderfachleuten für Strom, Beleuchtung, Datenleitungen, Television, Fernwärme, Gas, Wasser, Kanal, etc.
- Abfallwirtschaftliche Belange (getrennte Abfallsammlung, Kompostierung, Entsorgung, etc.)
- Pflege und Erhaltung baulicher Objekte und befestigter Oberflächen (Plätze, Straßen, Wege, ..)
- Pflege und Erhaltung von Vegetationsflächen und Einzelpflanzen
- Ressourcenbewirtschaftung, etwa die Überarbeitung bestehender oder die Neuplanung von Zusatzbewässerungssystemen (Systemwahl, Wahl der Wasserressourcen, etc.)

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (Kapitel A.5).

B.11.12

Gartendenkmal- und Parkpflegewerke⁸

Parkpflegewerke dienen der planmäßigen und fachgerechten langfristigen Entwicklung und Pflege einer Parkanlage, insbesondere im historischen Kontext. Zu Garten- und Parkdenkmälern gehören (bau-)geschichtlich wertvolle BürgerInnengärten, Vorgärten, Höfe, Plätze und Straßenräume, Parkanlagen und Friedhöfe. Parkpflegewerke dienen als Grundlage zur qualitätsvollen, langfristigen Entwicklung und Sicherung historischer Parkanlagen.

Das Parkpflegewerk wird in mehreren Stufen erarbeitet und gliedert sich üblicherweise in folgende Abschnitte:

- historische Analyse und Dokumentation (Erfassung und Analyse aller fassbaren historischen Grundlagen, Pläne, Artefakte, etc.)
- Bestandserfassung und -bewertung (Erfassung und Analyse aller noch vorhandenen Bestandselemente, im Besonderen der baulichen Elemente sowie der pflanzlichen, bestandsformulierenden Elemente)
- Nutzungsanalyse
- Erstellung einer anlagengenetischen Karte
- Denkmalbewertung
- Ziel- und Entwicklungsformulierung (einschließlich erforderlicher Pläne, textlicher Empfehlungen für Eingriffe und Maßnahmen sowie der Ausarbeitung von Pflegekonzepten)
- Erstellung von kurz-, mittel-, und langfristigen Konzepten unter den Aspekten Wiederinstandsetzung, Schadensbegrenzung, Rückverwandlung und Rekonstruktion (jeweils samt Schätzung der anfallenden Kosten)

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (siehe Kap A.5).

B.11.13

Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

B.11.13.1 Allgemeines Leistungsbild

- Örtliche Überwachung der planmäßigen Herstellung des Werkes
- Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen
- Überwachung der Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften
- Erstellung eines Zeitplanes
- Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
- Abnahme von Gewerkeleistungen (Bauleistungen)
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Abmessungen des Baubuches
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
- Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Oberleitung
- Örtliche Vertretung der Interessen der Bauherren einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle

Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

B.11.13.2 Fachtechnische Bauaufsicht⁹

Die fachtechnische Bauaufsicht bearbeitet jene Fachbereiche, deren Kompetenz im klassischen Themenbereich der Landschaftsarchitektur angesiedelt sind (Erdarbeiten, Belange der Vegetation, Wegeaufbauten, etc.).

Weiters schließt die fachtechnische Bauaufsicht folgende Leistungen ein:

a) Finanzkontrolle

- Erstellen vergleichbarer Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge aller PlanerInnen, Projektbeteiligten und Sonderfachleute sowie der Geldgeber (InvestorInnen, Banken, Förderstellen)
- Ständige Fortschreibung der Kostenentwicklung und des Finanzplanes sowie Analyse nach besonderen Anforderungen

b) Projektsteuerung

- Projektetablierung
- Strategische Planung
- Grundlagenermittlung
- Vertragsgestaltung
- Steuerung der Planungsmaßnahmen und Ausschreibungen
- Vorbereiten der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe
- Eventuell Projektüberwachung
- Abschließende Dokumentation

⁹ ÖNORM L 1106 / 2003-02-01, Pkt. 4.1.3, S.3 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

c) Begleitende Projektkontrolle durch eine Prüffingenieurin / einen Prüffingenieur

- Vertretung der Auftraggeberin / des Auftraggebers zur Überwachung des gesamten Projektablaufes
- Ständige Überprüfung der Entwurfs-, Polier- und Detailplanung in Hinblick auf Einhaltung des ursprünglichen Projektzieles, des Raum-, Flächen- und Funktionsprogrammes sowie der Kostenentwicklung
- Terminkontrollen in Planungs-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauüberwachungsbereichen
- Begleitende Finanzkontrolle nach besonderen Anforderungen

B.11.13.3 Honorarkalkulation

Die Kalkulation für die Örtliche Bauaufsicht und die Fachtechnische Bauaufsicht erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Berechnung erfolgt daher auf Stundenbasis.

B.12 BERECHNUNG EINES PAUSCHALHONORARS

B.12.1

Aufbauend auf der Berechnung nach Herstellungskosten, der Fläche oder nach Zeitaufwand kann ein Pauschalhonorar verrechnet werden.

B.12.2

Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist festzulegen, unter welchen Umständen oder Voraussetzungen sich die Pauschale erhöhen kann, insbesondere in Hinblick auf allgemeine Kostensteigerungen oder der Berechnung nach Fläche.

B.12.3

Ändert sich im Rahmen eines vereinbarten Pauschalhonorars der festgelegte Umfang des Werkes in Bezug auf die Bearbeitungsfläche (> 15%), die Aufgabenstellung oder Leistungsvereinbarungen oder ändern sich die Herstellungskosten (> 15%), so ist ein neues Pauschalhonorar zu berechnen und zu vereinbaren. Solche Veränderungen hat die Landschaftsarchitektin / der Landschaftsarchitekt der Auftraggeberin / dem Auftraggeber bekannt zu geben, sobald diese für sie / ihn ersichtlich und berechenbar sind.

C. STANDARDLEISTUNGSBILDER LANDSCHAFTSPLANUNG

C.1	STANDARDLEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPLANUNG, ORDNUNGS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG	45
C.2	LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ	50
C.3	LEISTUNGSBILD QUERSCHNITTS-ORIENTIERTE UMWELTPLANUNG	56
C.4	SACHVERSTÄNDIGENLEISTUNG UND SCHÄTZUNGEN	61

C.1 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPLANUNG, ORDNUNGS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG

Die Landschaftsplanung liefert Beiträge am Sektor der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung. Die Honorarermittlung erfolgt nach Zeitaufwand (Kapitel A.5).

C.1.1

Räumliche Ordnungs- und Entwicklungsplanung

Die räumliche Ordnungs- und Entwicklungsplanung umfasst die Koordination und Bearbeitung von Aufgaben auf allen räumlichen Bezugsebenen, etwa im Rahmen der Raumordnung und Stadtplanung zur gesamthaft raumwirksamen Steuerung des Schutzes und der Entwicklung natürlicher Ressourcen sowie der Optimierung und Harmonisierung aller vorhandenen Nutzungsansprüche und zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten auf Basis der natur- und landschaftsräumlichen Potentiale sowie kultureller, sozialer und ökonomischer Gegebenheiten.¹⁰

C.1.1.1 Aufgaben der Landschaftsplanung in der räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung¹¹

- Darstellung und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Frei-, Grün- und Landschaftsräume
- Formulierung der Leitbilder zur Sicherung und Gestaltung von Frei-, Grün- und Landschaftsräumen im Zusammenhang mit der gesamträumlichen und baulichen Entwicklung unter dem Aspekt der Grün- und Freiflächenvorsorge und der Erholungsnutzung
- Formulierung der Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der gesamträumlichen Entwicklung, unter dem Aspekt der nachhaltigen Landnutzung sowie von Naturschutz und Landschaftspflege
- Formulierung und Darstellung der raumbedeutsamen überörtlichen und örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele und Leitbilder
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumordnung, Raumplanung und Stadtplanung auf allen räumlichen Bezugsebenen
- Gesamthaft raumwirksame Steuerung des Schutzes natürlicher Ressourcen sowie der Optimierung und Harmonisierung vorhandener Nutzungsansprüche und zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten auf Basis der natur- und landschaftsräumlichen Potenziale

C.1.1.2 Planungsbereiche der räumlichen Entwicklungsplanung

a) Landschaftsrahmenplan

Als Planungsinstrument auf Ebene der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung dient der Landschaftsrahmenplan der Darstellung überörtlicher Erfordernisse und Maßnahmenkonzepte in Zusammenhang mit verschiedenen, an die Kulturlandschaft gestellten, aktuellen und potentiellen Nutzungsansprüchen (etwa Biotopschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nutzung geogener Ressourcen, Erholung, Tourismus, u.a.). Weiters dient er der Formulierung konkreter Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung, für Betriebs- und Industrieansiedlungen, für verkehrsplanerische Maßnahmen sowie für andere infrastrukturelle Maßnahmen aus landschaftsplanerischer und ökologischer Sicht. Der Bearbeitungsmaßstab wird mit M 1:50.000 bis M 1:20.000 gewählt.

¹⁰ ÖNORM L 1101 / 2003-02-01, Pkt. 3.1, S. 3 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

¹¹ Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.1, S.6 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

- *Präzisierung der Planungsaufgabe und Problemformulierung*
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe;
Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials;
Festlegung ergänzender Fachleistungen;
überblicksmäßige Ortsbesichtigungen
- *Ermitteln der Planungsgrundlagen, Analysephase*
Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen, natürlicher Grundlagen, Naturräume, ökologischer Raumeinheiten, der Flächennutzung, geschützter Flächen, Einzelbestandteilen der Natur, Landschaftsbilder;
ergänzende Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo und abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten;
Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele;
Erfassung der relevanten Nutzungskonfliktebenen, etwa Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild und Erstellung eines Problemkataloges, etwa Zielkonflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits;
nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation
- *Ziel- und Maßnahmenplanung*
Erstellung eines räumlichen Leitbildes;
Darlegung von Entwicklungszielen aus landschaftsplanerischer Sicht, unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes in Bezug auf die an diesen gestellten Nutzungsansprüche;
Erstellung generalisierter Maßnahmenkonzepte zu den einzelnen Planungsbereichen;
Darstellung weiterführender Schritte, Abstimmung der Planungsziele und Maßnahmenkonzepte mit dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen BehördenvertreterInnen;
öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form

b) Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung, d.h. der Planungsraum ist der Landschaftsraum einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles, wobei Siedlungsräume gleichermaßen wie die unbesiedelte Landschaft Gegenstand der Bearbeitung sind (flächendeckende Bearbeitung).

Der Landschaftsplan ist ein sektorales Planungsinstrument, d.h. es werden aus landschaftsplanerischer Sicht Beiträge zur räumlichen Gesamtplanung erarbeitet, wobei die Möglichkeit deren Übernahme in bestehende verbindliche Planungsinstrumente der Ordnungsplanung (Flächenwidmungsplan, örtliches Raumordnungsprogramm u.a.) sicherzustellen ist.

Der Landschaftsplan dient der Entwicklung raumbezogener Handlungsalternativen in Bezug auf Landschaftshaushalt, -inventar und -struktur in Zusammenhang mit den, an einen Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüchen. Dabei ist es im Rahmen des Landschaftsplanes Aufgabe der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten aktuelle Trends in Bezug auf Landschaftsnutzung und Kulturlandschaftsentwicklung zu berücksichtigen und mögliche Entwicklungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für den Landschaftsraum im Rahmen von Szenarien abzuschätzen (etwa denkbare Entwicklungen am Sektor Landwirtschaft oder Trendabschätzungen am Sektor Freizeitnutzung). Der Bearbeitungsmaßstab liegt im Bereich M 1:5.000 – M 1:2.000.

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

- *Präzisierung der Planungsaufgabe, Problemformulierung*
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe;
Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials;
Festlegung ergänzender Fachleistungen;
überblicksmäßige Ortsbesichtigungen
 - *Ermitteln der Planungsgrundlagen, Analysephase*
Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen (Naturhaushalt, landschaftsökologische Einheiten, Landschaftsbild, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, Erholungsgebiete, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, Flächennutzung);
ergänzende Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo und abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten (etwa zu erwartende Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft), Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele detaillierte Erfassung der relevanten Nutzungskonfliktebenen (Nutzungs- und Zielkonflikte nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege), Erstellung eines detaillierten Problemkatalogs;
nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation
 - *Ziel und Maßnahmenplanung*
Erstellung eines räumlichen Leitbildes;
Darlegung von Entwicklungszielen aus landschaftsplanerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes in Bezug auf die an diesen gestellten Nutzungsansprüche;
Erstellung detaillierter Maßnahmenkonzepte zu den einzelnen Planungsbereichen, Darstellung weiterführender Schritte, Abstimmung der Planungsziele und Maßnahmenkonzepte mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen BehördenvertreterInnen;
öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form
- c) Fachbeitrag zu den bestehenden Instrumenten der Raumplanung auf der jeweiligen räumlichen Bezugsebene (auf örtlicher Ebene etwa das Landschaftskonzept gemäß NÖ Raumordnungsgesetz oder das Freiraumkonzept gemäß Sbg Raumordnungsgesetz)¹².
- d) Grünordnungsplan
- Während der Landschaftsrahmenplan der Erstellung eines Landschaftsplanes vorgeschaltet ist, stellt der Grünordnungsplan ein Planungsinstrument dar, das die Aussagen eines Landschaftsplanes im Interesse der Sicherung und räumlich-funktionellen Ordnung von Grünflächen und Grünelementen zueinander und zu den baulichen Anlagen zumeist im Rahmen (städte-)baulicher Entwicklungen präzisiert. Die Themenbereiche Biotopschutz, Freiraumgestaltung und Erholungswesen sind dabei in den Mittelpunkt zu stellen.
- Die Grünordnungsplanung ist, im Unterschied zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, in der Regel auf Siedlungsbereiche beschränkt beziehungsweise stellt sie einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Bebauungsplanung dar.
- Die zur Anwendung gebrachten Planungsmaßstäbe reichen von M 1:2.000 bis M 1:500. Der Grünordnungsplan ist in den Kontext der lokalen Raumordnungsgesetze bzw. Bauordnungen zu stellen, wodurch sich länderbezogen unterschiedliche methodische Vorgangsweisen und Leistungsbilder ergeben können.

¹² ÖNORM L 1101 / 2003-02-01, Pkt. 4.2.2, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

- *Präzisierung der Planungsaufgabe*
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen, bestehenden und laufenden örtlichen Planungen und Untersuchungen;
Abgrenzung des Planungsbereiches;
Zusammenstellen der verfügbaren relevanten Kartenunterlagen und Daten;
Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials;
Festlegung ergänzender Fachleistungen;
überblicksmäßige Ortsbesichtigungen
- *Ermitteln der Planungsgrundlagen, Analysephase*
Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen;
ergänzende Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo und absehbarer Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten auf Basis städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe;
Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele;
Erhebung der Eigentumsverhältnisse;
Erfassung von vorliegenden Äußerungen der planungsbetroffenen EinwohnerInnen;
Erstellung eines detaillierten Problemkatalogs;
nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation
- *Maßnahmenplanung*
Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen, stadtklimatischen und gestalterischen Gesichtspunkten;
Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Abstimmung der Maßnahmenkonzepte mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen BehördenvertreterInnen;
öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse;
ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form

e) Erstellung von Landschaftsprogrammen als Beitrag zur überörtlichen Raumordnung¹³

- Bearbeitung von fachspezifischen Beiträgen zu den, diese Ebene betreffenden, Instrumenten der Raumordnung (Landes- und Stadtentwicklungsprogramme, -konzepte und -pläne)
- Erstellung von oder Mitarbeit bei fachspezifischen Sachprogrammen bzw. -konzepten (Federführung oder Fachbeitrag)
(Federführung beispielsweise bei Sachprogrammen zu den Themen Landschafts- und Freiraumnutzung, überörtliche Siedlungsgrenzen, Golfplätze, Naturschutz und Biotopentwicklung, Sport-, Freizeit- und Naherholungsanlagen, landwirtschaftliche, ökologische und erholungsrelevante Vorrangzonen und -flächen, Windenergieanlagen, etc.; Fachbeitrag beispielsweise bei Fachprogrammen wie Rohstoffsicherung, Luft und Lärm, etc.)

¹³ ÖNORM L1100 / 2016-11-01, Pkt 4.1, S.4 ; ÖNORM L 1101 / 2003-02-01, Pkt. 5.2.2, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

C.1.2

Entwicklungsplanung für Tourismus und Erholung

Die Landschaftsplanung und die Landschaftsarchitektur liefern Fachbeiträge zur Raumordnung, Raum- und Stadtplanung. Sie zeichnen sich für die Koordinierung von Einzelbeiträgen und / oder für die Gesamtplanung zur Infrastruktur in den Bereichen Tourismus, Erholung und Freizeit verantwortlich.¹⁴

Generelle Aufgabenbereiche sind¹⁵

- Fachplanung für freiraumbezogene und landschaftsgebundene Erholung
- Masterplanung zu Sport-, Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Koordination der Infrastrukturfachplanungen für Tourismus, Erholung und Freizeit hinsichtlich natur- und landschaftsräumlicher Rahmenbedingungen
- Konzeption touristischer Entwicklungsleitbilder und Programmentwicklung für den Fremdenverkehr
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumordnung, Raumplanung und Städtebau in Zusammenhang mit Entwicklungsprogrammen in den Bereichen Erholung und Fremdenverkehr

C.1.3

Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

- Eigenständige Bearbeitung von bzw. Fachbeiträge zu Verkehrsplanungen, wasserwirtschaftlichen Rahmenplanungen, agrarstrukturellen Planungen, Aufgaben der forstlichen Raumplanung, der wasserbaulichen Planungen, Gefahrenzonenplanungen, etc.
- Erstellung von Stadt- und Dorferneuerungskonzepten sowie Fachbeiträge zur Gefahrenzonenplanung, etc.
- landschaftsplanerische Beiträge im Bereich der sektoralen Fachplanung (Naturschutz zur Ausweisung, Sicherung und Entwicklung von Schutzgebieten und zur Verankerung von Zielen des Naturschutzes in Landschaftsräumen außerhalb von Schutzgebieten, etc.)

¹⁴ Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.2.5, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

¹⁵ Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.5, S. 7 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

C.2 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ

C.2.1

Landschaftsgestalterische Planung (ehem. Landschaftspflegerische Begleitplanung)

Die Landschaftsgestalterische Planung dient der Einbringung landschaftsplanerischer und -ökologischer Inhalte und Zielvorstellungen zu einem technischen Projekt, etwa im Rahmen des Verkehrswegebbaus, des Wasserbaus oder von Kommissierungen. Er hat das Ziel, landschaftsökologische und -gestalterische Maßnahmenkonzepte zu entwickeln und in geeigneter Weise allgemein verständlich darzustellen, um damit eine möglichst schonende Einbindung eines Bauvorhabens in den Landschaftsraum sicher zu stellen. Dabei umfasst er gegebenenfalls die Entwicklung und Gegenüberstellung unterschiedlicher Handlungsoptionen (Szenario-Entwicklung, Varianten-Studium), als Basis für eine diesbezügliche Entscheidungsfindung.

Für Teilleistungen auf Ebene der Detail- oder Ausführungsplanung sind gegebenenfalls die Bestimmungen aus Abschnitt *B. Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur* bzw. die Bestimmungen aus dem Abschnitt *C.1 Standardleistungsbild – Landschaftsplanung, Ordnungs- und Entwicklungsplanung* heranzuziehen und in Anwendung zu bringen.

Im Rahmen der Landschaftsgestalterischen Planung liefern die Landschaftsplanung und die Landschaftsarchitektur Fachbeiträge zu

- Verkehrswegebau
- Leitungsbau
- Kraftwerksbau
- Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Mineralstoffgewinnung
- Deponiebau
- Forstliche Raumplanung
- Agrarstrukturelle Planung¹⁶

C.2.1.1 Generelle Aufgabenbereiche¹⁷

- Fachplanung zur Analyse der Auswirkungen, zur Formulierung naturraum- und landschaftsbezogener Rahmenbedingungen und zur Definition, Koordination und Darstellung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bei allen flächenbeanspruchenden Raumnutzungen und raumrelevanten Infrastrukturvorhaben
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumverträglichkeitsstudien und Umweltverträglichkeitsstudien und Vertretung der Nutzungsansprüche von Naturschutz und Landschaftspflege
- Erstellung projektbegleitender naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zur Ingenieurplanung raumrelevanter Infrastrukturvorhaben
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge und Leitbilder zu Wasserbau und Wasserwirtschaft (insbesondere Gewässerbetreuungskonzepte), zur forstlichen Raumplanung und bei agrarstrukturellen Planungen
- Konzeption, Koordination und fachliche Abstimmung von Einzelbeiträgen und sektoralen Leitbildern zu Wasserbau und Wasserwirtschaft (insbesondere Gewässerbetreuungskonzepten), zur forstlichen Raumplanung und bei agrarstrukturellen Planungen

¹⁶ Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.2.2, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

¹⁷ Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.2, S. 6 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

- Fachplanung zur Rekultivierung im Rahmen der Mineralrohstoffgewinnung und des Deponiebaues
- Planung, Oberleitung über die Ausführung und Überwachung der Herstellung im Rahmen der Örtlichen Bauaufsicht von Maßnahmen des Landschaftsbaues
- Ökologische Bauaufsicht und begleitende ökologische Baubetreuung

C.2.1.2 Leistungsbild¹⁸

Die Grundleistungen bei Landschaftsgestalterischen Planungen sind in den im Folgenden aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst.

a) Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges

- Abgrenzen des Planungsbereichs
- Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten
- Ermitteln des Leistungsumfanges und ergänzender Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers
- Ortsbesichtigungen

b) Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

Bestandsaufnahme

Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen des Naturhaushaltes in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie den Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen; Erhebung von Schutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und schützenswerten Lebensräumen;

Ermittlung der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben;

Landschaftsbild und -struktur der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte;

Erfassen der Eigentumsverhältnisse aufgrund vorhandener Unterlagen

Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)

Zusammenfassende Darstellung

der Bestandsaufnahme und -bewertung in Text und Karte

c) Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

Konfliktanalyse

Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

Konfliktminderung

Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten

¹⁸ HOAI / 2002, §49a (Landschaftsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Konfliktanalyse

Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

Konfliktminderung

Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten

Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereiches

Abstimmung mit AuftraggeberInnen

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte

d) Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung

der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Darstellung verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

Kostenschätzung

Abstimmung der vorläufigen Planfassung mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber sowie mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

e) Endgültige Planfassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplanes in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

C.2.2

Ökologische Fachplanung (Naturschutzfachliche Planungen¹⁹)

- *Erstellung von naturschutzfachlichen Grundlagen und Biotopkartierungen*
auf Basis landschaftsökologischer Daten;
Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen und Biotopstrukturen anhand biologischer und geökologischer Kriterien
(Die Arbeiten basieren auf Felderhebungen und werden durch Auswertung und Interpretation u.a. durch einschlägige Fachleute von analogen und digitalen Datenmaterialien unterstützt.)
- *Fachbeiträge*
Koordination von Einzelbeiträgen oder Erarbeitung der Gesamtschau im Rahmen von Entwicklungskonzepten, Leitbildern und Nutzungsplänen für Nationalparke, Naturparke und ähnliche Schutzgebiete
- *Erstellung von Naturschutzrahmenplänen, Landschaftspflegeplänen und Managementplänen*
für Landes- und Europaschutzgebiete

¹⁹ Vgl. ÖNORM L 1103 / 2003-02-01, Pkt. 4.1.1, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

- Koordination naturschutzfachlicher und ökologischer Einzelbeiträge und Erstellung raumwirksamer Maßnahmenkonzepte, etwa die naturschutzfachliche Bearbeitung im Rahmen von Förderprogrammen
- Erstellung von Projekten zur naturraum- und landschaftsbezogenen Umgestaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Biotopen; Konzeption und fachliche Abstimmung von Einzelbeiträgen u.a. zu Gewässerbetreuungs Konzepten

C.2.3

Naturschutzfachlicher Managementplan

- *Grundlagenerhebungen*
- *Daten-, Quellen- und Literaturrecherche*
Erhebung des gebietsspezifischen und allgemeinen Datenmaterials
- *Koordination*
Fachliche Koordination und Gespräche mit der/dem AuftraggeberIn, beinhaltet auch die Datenübernahme und -übergabe, etc.
- *Öffentlichkeitsarbeit*
Einbindung und Information der Planungsbetroffenen während der Erstellung des Managementplanes, Abhaltung und Protokollierung von projektbegleitenden Workshops für Sachverständige, Gemeinden und andere Planungs Betroffene
- *Schutzgebietsbeschreibung*
- *Verfassung einer Gebietsbeschreibung*
zur Beschreibung des Naturraumes, der Eigenarten des Gebietes, des land- und forstwirtschaftlichen sowie des wirtschaftlichen Umfeldes;
Überblick über die vorkommenden Lebensraumtypen und ihre räumliche Verbreitung im Gebiet
- *Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele* für das Gebiet
- *Beschreibung der vorkommenden Schutzobjekte*
in einer Kurzcharakteristik, etwa typische Pflanzenarten eines LRT, typische Habitate einer Art, Verbreitung in Europa, in Österreich, im Gebiet, Ausprägung im Schutzgebiet (charakterisiert durch Populationsgröße, Varianten, Subtypen, Biototypen, Variantenverbreitung, Zustand, bedingende Faktoren)
- *Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzobjekte*
Beschreibung der Zielsetzungen für den jeweiligen Lebensraumtyp bzw. dessen Varianten, gegliedert nach Fläche, Artenzusammensetzung und Struktur, Reproduktionsraten, Vernetzung, Wiederansiedlung, Flächenausmaß, Qualität, Verteilung
- *Günstiger Erhaltungszustand*
Definition des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte in Relation zu den Erhaltungszielen
- *Flächennutzung und Nutzungskonflikte*
Erhebung und Darstellung der bestehenden Flächennutzung bezogen auf eine mögliche Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte
- *Gefährdungsanalyse*
Erhebung vorhandener bzw. künftiger Planungen und Projekte mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte

- *Maßnahmenentwicklung*
Aufbauend auf dem formulierten Erhaltungszustand der Schutzobjekte und den Erhaltungszielen, werden Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung eines entsprechenden Erhaltungszustandes erarbeitet, welche die Möglichkeiten der bestehenden Fördermaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigen und in Bezug auf die Zielerreichung evaluieren
- *Maßnahmen-Prioritätenreihung*
Erstellung einer Maßnahmen-Prioritätenreihung unter Berücksichtigung der prioritär gereihten Schutzobjekte zur Erhaltung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte
- *Darstellung der Finanzierungsmöglichkeiten*
Die bestehende Förderkulisse (Nationale Mittel, ÖPUL, EU-Fonds) wird auf Möglichkeiten zur Zielerreichung der formulierten Maßnahmen untersucht, Defizite werden aufgezeigt und zusätzlicher Finanzierungsbedarf dargestellt
- *Rechtliche Grundlagen*
Erhebung der relevanten rechtlichen Grundlagen im Gebiet (z.B. Naturschutz, Raumordnung, Jagdgesetz) und Formulierung inhaltlicher Vorschläge für einen Verordnungstext
- *Monitoring*
- *Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit in Landes-/Europaschutzgebieten*
z.B. nach Art. 3,4 und 5 der Richtlinie 92/43 EWG und Prüfung auf eine mögliche Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes in seinen Erhaltungszielen durch eine Planung oder ein Projekt (Vorprüfung)

C.2.4

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Die Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt nach der FFH-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG) unter Mitverwendung der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der jeweiligen gesetzlichen Umsetzungen. Sie umfasst die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten in Bezug auf das kohärente Netzwerk der Natura 2000 Gebiete.

C.2.4.1 Feststellungsverfahren (Screening)

- Recherchen und Grundlagenerhebung
- Beschreibung des Vorhabens (Plan oder Projekt) und der Wirkungen in der Bau- und Betriebsphase
- Kurzbeschreibung des Natura 2000 Gebietes
- Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes
- Darstellung der Schutzobjekte im Untersuchungsraum
- Darstellung der Erhaltungsziele im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen
- Begutachtung auf folgende Prüffrage:
Kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes führen kann?

C.2.4.2 Naturverträglichkeitsprüfung

- Datenrecherchen und/oder Freilandhebungen
- Beschreibung des Vorhabens (Plan oder Projekt) und der Wirkungen in der Bau- und Betriebsphase
- Beschreibung aller direkten, indirekten und sekundären Auswirkungen des Vorhabens auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen
- Kurzbeschreibung des Natura 2000 Gebietes
- Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes
- Darstellung des Schutzobjektes im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Darstellung der signifikanten Natura 2000 Schutzobjekte, für die das Natura 2000 Gebiet ausgewiesen wurden (Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie signifikante Vogelarten nach Anhang I und regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
- Darstellung der Erhaltungsziele im Untersuchungsraum
- Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Begutachtung auf folgende Prüffrage:
Kann festgestellt werden, dass das Natura 2000 Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird?

C.2.4.3 Ausnahmeverfahren

- Zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens, welches das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigt
- Zusammenfassende Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet und seine Schutzobjekte
- Alternativenprüfung
- Darstellung der untersuchten Alternativlösungen unter Angabe der Gründe, warum keine alternativen Lösungsmöglichkeiten vorliegen
- Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Ausgleichsmaßnahmen
- Angabe der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Natura 2000 Netzwerkes

C.2.4.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach der FFH-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der jeweiligen gesetzlichen Umsetzungen. Sie umfasst die Prüfung der Auswirkungen eines Projektes auf artenschutzrechtlich geschützte Arten entsprechend der jeweiligen Festlegungen der genannten EU-Richtlinien sowie der landesgesetzlichen Bestimmungen.

- Datenrecherchen und/oder Freilandhebungen
- Beschreibung des Projektes und der Wirkungen in der Bau- und Betriebsphase
- Eingrenzung der relevanten, durch das Projekt betroffenen Arten
- Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen
- Prüfung der Ausnahmetatbestände
- Darlegung der Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen (optional)

C.2.5

Planung vegetations- und biotoptechnischer Maßnahmen²⁰

- *Konzeption und Detailplanung*
ökologische Bauaufsicht und begleitende ökologische Baubetreuung bei naturschutzfachlich orientierten Eingriffen und Maßnahmen, etwa bei Sanierungen und Wiederherstellungen, der Pflege und Entwicklung von naturschutzfachlich relevanten Biotopflächen und Landschaftsausschnitten, etc.
- *Planung bzw. Oberleitung*
über die Ausführung und Überwachung der Herstellung im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht von vegetationstechnischen Maßnahmen und Maßnahmen des Landschaftsbaues
- *Umsetzungsreife Detailplanung oder Konzepterstellung*
zur Steuerung von Flächennutzungen, etwa im Rahmen von Förderprogrammen

C.3 LEISTUNGSBILD QUERSCHNITTSORIENTIERTE UMWELTPLANUNG

Die Landschaftsplanung erbringt Leistungen im Bereich der querschnittorientierten Umweltplanung, wobei insbesondere fachliche Beiträge und Koordinationsleistungen im Rahmen interdisziplinärer Projekte im Vordergrund stehen. Das Planungshonorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel A.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach Zeitaufwand) zu ermitteln.

C.3.1

Querschnittsorientierte Umweltplanung und fachliche Abstimmung der Umweltverträglichkeit

Die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur liefert Fachbeiträge, koordiniert Einzelbeiträge und/oder erarbeitet die Gesamtschau zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu Raumverträglichkeitsprüfungen und zur raumwirksamen Umweltplanung²¹.

Generelle Aufgabenbereiche sind:

- Allgemeine Koordination und Organisation im Rahmen von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung;
BürgerInnenbeteiligung;
Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung;
Raumverträglichkeitsprüfung

²⁰ Vgl. ÖNORM L 1103 / 2003-02-01, Pkt. 4. 4.2, S. 5 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

²¹ Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.2.4, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016); ÖNORM L1100 / 2016-11-01, Pkt.4.1, S.4

- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Erklärungen im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Sachverständigentätigkeit zu Gutachten im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Koordination und fachliche Abstimmung der Einzelbeiträge zu Erklärungen und Gutachten im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu gesamtträumlich wirksamen Umweltplanungen sowie Koordination und fachliche Abstimmung der Einzelbeiträge²²

Die Bearbeitung von bzw. Mitarbeit an Raum- und Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, ökologischen Risikoanalysen sowie anderen Verfahren im Sektor der angewandten Umweltplanung erfordert häufig eigenständige, sektorale, teilintegrative sowie auch koordinative landschaftsplanerische Leistungen.

Das Honorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel A.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach Zeitaufwand) zu ermitteln. Gutachtliche Schlussfolgerungen sind in Anwendung der Bestimmungen in Kapitel C.4 der Honorarleitlinie (Gebühren für Sachverständigenleistungen und Schätzungen) zu vergüten.

Der geschätzte Zeitaufwand für koordinative Tätigkeiten sowie die Mitwirkung an BürgerInnenbeteiligungsverfahren und BürgerInneninformationsschritten ist gesondert auszuweisen.

C.3.2

Gutachterverfahren und Wettbewerbe²³

Die Teilnahme an Gutachterverfahren und Wettbewerben erfolgt im Rahmen der gültigen Wettbewerbsordnungen als sachverständige Beraterin / sachverständiger Berater der Ausloberin / des Auslobers oder als sachverständiges, stimmberechtigtes Mitglied der Jury (Jurorin, Juror) oder eines Beirates.

C.3.3

Umweltverträglichkeitsstudie²⁴

Leistungsbild

Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den im Folgenden aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst.

- a) Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges
 - Abgrenzen des Untersuchungsbereiches
 - Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, thematischer Karten, Luftbilder und sonstiger Daten
 - Ermitteln des Leistungsumfanges und ergänzender Fachleistungen
 - Ortsbesichtigungen

²² Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.4, S. 7 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

²³ ÖNORM L 1106 / 2003-02-01, Pkt. 4.2.8, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

²⁴ Vgl. HOAI / 2002, §48a (Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie)

b) Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen / Grundleistungen

Bestandsaufnahme

Erfassen des Naturhaushaltes in seinen Wirkungszusammenhängen auf Grundlage vorhandener Unterlagen örtlicher Erhebungen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in den Schutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und in schützenswerten Lebensräumen; vorhandene Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben die sich auf das Landschaftsbild und die Struktur der Sachgüter und des kulturellen Erbes auswirken

Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft

Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und -bewertung

in Text und Karte, Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, besondere Leistungen

Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen

Sonderkartierungen, Prognosen, Ausbreitungsberechnungen

Beweissicherung

Aktualisierung der Planungsgrundlagen

Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebietes

c) Konfliktanalyse und Alternativen

- Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen
- Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeiten des Untersuchungsgebietes mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren
- Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereiches
- Abstimmung mit den AuftraggeberInnen
- Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte

d) Vorläufige Fassung der Studie / Grundleistungen

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe
in Text und Karte mit Alternativen

Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede, sich wesentlich unterscheidende Lösung, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebotes

- des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt
- der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe

Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereiches ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)

Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen

Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber

e) Vorläufige Fassung der Studie / besondere Leistungen

- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung
- Vorstellen der Planung vor Dritten
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben

f) Endgültige Fassung der Studie

Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte, in der Regel im Maßstab 1:5.000, einschließlich einer nicht-technischen Zusammenfassung.

C.3.4

Strategische Umweltprüfung (SUP)²⁵

Die Leistungen im Bereich der Strategischen Umweltprüfung beziehen sich auf Beiträge oder die Koordination in den folgenden Elementen des SUP-Verfahrens:

a) Screening

- *Feststellung des SUP-Erfordernisses im Rahmen einer Einzelfallprüfung, sofern nicht der Geltungsbereich bereits für den entsprechenden Plan- bzw. Programmtyp durch eine Typenfestlegung abgeklärt wurde*
- *Durchführung*
rechtliche Umsetzung der Typenfestlegung als generell SUP-relevant für Landes- und regionale Raumordnungsprogramme sowie das örtliche Entwicklungskonzept; Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Umweltbehörden für die weiteren Programme und Pläne

b) Variantenstudie

- *Entwicklung, Untersuchung und Bewertung vernünftiger Varianten*
- *Rechtliche Umsetzung*
Verankerung einer Variantenstudie von vernünftigen Alternativen

c) Umweltbericht

- *Dokumentation der Untersuchungen der Umweltauswirkungen des Planes oder Programmes unter Berücksichtigung des inhaltlichen Rahmens gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie*
- *Rechtliche Umsetzung*
Umsetzung der höchstgerichtlich festgestellten Verpflichtung zur Erstellung von Erläuterungsberichten in das Raumordnungsgesetz des jeweiligen Landes, Integration des Umweltberichtes in die Erläuterungsberichte

²⁵ Vgl. Stöglehner, G. (2003): Die Strategische Umweltprüfung in der nominellen Raumordnung Oberösterreichs, Dissertation, Wien

d) Konsultationen

Gewährung von Informations- und Stellungnahmerechten während des Planungs- und SUP-Prozesses

PartnerInnen für die Konsultationen sind:

- Umweltbehörden, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Auswirkungen des Plans oder Programms betroffen sind
- die Öffentlichkeit, die von den Auswirkungen des Plans oder Programms betroffen ist oder sonst ein Interesse an Konsultationen hat, etwa relevante Nichtregierungsorganisationen, wobei diese Öffentlichkeit vom Mitgliedstaat bestimmt wird
- benachbarte EU-Mitgliedstaaten, die von den Umweltauswirkungen des Planes oder Programmes voraussichtlich erheblich betroffen sind, sofern diese es wünschen
- Umsetzung, durch Erweiterung der jeweiligen Raumordnungsverfahren
- Nominierung der Naturschutzabteilung oder der Umweltschutzabteilung als Umweltbehörde für den überörtlichen SUP-Prozess bzw. der U.-Abt. Örtliche Raumordnung für die SUP-Prozesse im Rahmen der Gemeindeplanung
- Anerkennung aller Teile der Öffentlichkeit als relevant, die ein Interesse an der Entscheidungsfindung bekunden
- grenzüberschreitende Konsultationen in Anlehnung an § 10 UVP-G

e) Entscheidungsfindung

- *Erwägung der Ergebnisse des Umweltberichtes und der Konsultationen* bei der eigentlichen Annahme des Planes oder Programmes, d.h. EntscheidungsträgerInnen sind nicht an das Ergebnis einer SUP gebunden, müssen sich jedoch mit ihren Ergebnissen auseinandersetzen
- *Rechtliche Umsetzung*
Aufnahme einer Formulierung zu den Raumordnungsverfahren, die besagt, dass Stellungnahmen aus Konsultationen und der Umweltbericht bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des jeweiligen Planes oder Programmes zu berücksichtigen sind

f) Erläuterung der Entscheidung

- *Information der an der SUP beteiligten AkteurInnen* (Umweltbehörden, die Öffentlichkeit, gegebenenfalls benachbarte EU-Mitgliedstaaten), über das angenommene Programm bzw. den angenommenen Plan samt einer Erklärung, inwiefern die Umwelterwägungen, die Ergebnisse der SUP, die Alternativenwahl und die Monitoringmaßnahmen in die Entscheidung einfließen oder eingeflossen sind
- *Rechtliche Umsetzung*
Erweiterung der Kundmachung des jeweiligen Raumordnungsprogrammes mit der Erläuterung der Entscheidung

g) Monitoring

- *Überwachung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen* der Durchführung des Plans oder Programms, um bei unvorhergesehenen negativen Umweltauswirkungen frühzeitig gegensteuern zu können
- *Umsetzung*
Durch eine turnusmäßige Überprüfung der überörtlichen Raumordnungsprogramme gemäß den Regelungen zu den örtlichen Raumplänen;
Anwendung geeigneter Indikatoren, um negative (Umwelt-)Auswirkungen erkennen und ihnen gegensteuern zu können

C.4 SACHVERSTÄNDIGENLEISTUNGEN UND SCHÄTZUNGEN

Bei der Tätigkeit als Sachverständige / als Sachverständiger wird von einer wesentlichen Beteiligung der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten ausgegangen. Das Honorar ist, gemäß Kapitel A.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach Zeitaufwand), auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes zu ermitteln.

Ausgenommen bleibt der Vergütungs- / Gebührenanspruch für gerichtlich beeidete oder behördlich bestellte nicht amtliche Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz.

Anwendungsbereiche:

- Sachverständige / Sachverständiger für das gesamte Fachgebiet, unabhängig ob allgemein gerichtlich beeidete oder nicht allgemein gerichtlich beeidete und unabhängig ob bei Gericht oder außergerichtlich
- Nicht amtliche Sachverständige / nicht amtlicher Sachverständiger in Bewilligungsverfahren, insbesondere in den Materien Umweltrecht, Naturschutzrecht und Raumordnungsrecht
- Tätigkeiten bei Auswahl, Erwerb, Veräußerung, Benutzung und Bewertung von Grundstücken und Gärten, gartentechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Bewertung von Bepflanzungen und Bäumen
- Voruntersuchungen und Ertragsberechnungen und Überprüfungen von landschaftsgärtnerischen Gewerken, von Arbeitsabläufen und Kalkulationen
- Voruntersuchungen und Ertragsberechnungen der Leistungen landwirtschaftlicher Gärtnereien und Friedhofsgärtnereien

Verweise und Referenzen

HOA-C / 1.1.2002 (Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten, Abschnitt C Freianlagengestaltung)

HOAI / 2002 (Deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Teil VI: Landschaftsplanerische Leistungen)

Knoll T., Proksch T. & Troll H. (1990): Landschaftsplanung – Zum Berufsbild, In: Landschaftsplanung in Österreich, Heft 1, S.5-6

ÖNORM L 1100 / 2016-11-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur)

ÖNORM L 1100 / 2000-12-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1101 / 2003-02-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur - Räumliche Entwicklungsplanung), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1103 / 2003-02-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur - Ökologische Fachplanung), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1106 / 2003-02-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur - Freiraumplanung und Gartenkunst), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1120 / 2016-07-01 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Grünflächenpflege, Grünflächenerhaltung)

ÖNORM B 1801-1 / 2015-12-01 (Bauprojekt- und Objektmanagement - Teil 1: Objekterrichtung)

ÖNORM B 2607 / 2014-07-01 (Spiel- und Bewegungsräume im Freien - Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen)

Stöglehner G. (2003): Die Strategische Umweltprüfung in der nominellen Raumordnung Oberösterreichs, Dissertation, Wien

Herausgeber

ÖGLA Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
A-1020 Wien, Obere Donaustraße 59
www.oegla.at



Die Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (ÖGLA) ist die berufsständische Vertretung aller Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten Österreichs. Sie nimmt die Interessen der Berufsgruppe in Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wahr und vertritt diese in der International Federation of Landscape Architects (IFLA).

Die „Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“ in der vorliegenden Fassung (HRLA 2016) wurde vom Vorstand der ÖGLA im August 2016 beschlossen und publiziert.

Inhaltliche Bearbeitung

Thomas Knoll
Karl Grimm
Daniel Zimmermann
Dominik Scheuch
Gerhard Prähofer

Organisation

ÖGLA Sekretariat, Karin Moser

Redaktionelle Bearbeitung, Lektorat, Gestaltung

la **PROPOS** / www.lapropos.at

